

Versand per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundespräsident Alain Berset

gever@bag.admin.ch
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

8-6-4 / DT/MW/SM

Bern, 23. November 2023

**Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31):
Stellungnahme der GDK**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen der KVV sowie der KLV im Zusammenhang mit der Zulassung von Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, der Rechnungsstellung bei Analysen sowie dem unterjährigen Wechsel und der Meldepflicht Ausgleichsbetrag Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Die GDK ist im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Änderungen der KVV und der KLV einverstanden. Nachstehend lassen wir Ihnen einige generelle Bemerkungen zu den einzelnen Themenkomplexen zugehen, detailliertere Hinweise entnehmen Sie bitte dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Antwortformular.

Zulassung von Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie Organisationen der Zahnärzte und Zahnärztinnen zur Tätigkeit zulasten OKP

Gestützt auf die vorgeschlagenen Ergänzungen der KVV sollen in Zukunft auch Apotheker und Apothekerinnen beziehungsweise Zahnärzte und Zahnärztinnen in der Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen werden können. Damit werden diese beiden ambulanten Leistungserbringerkategorien den übrigen ambulanten Leistungserbringerkategorien gleichgestellt. Da für die bisherige Ungleichbehandlung keine materiellen Gründe vorlagen, ist der geplanten Änderung der KVV inkl. KLV zuzustimmen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte allerdings in den Erläuterungen zur KVV ein ausdrücklicher Hinweis auf die Weitergeltung von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 (Besitzstand) verankert werden.

Rechnungsstellung bei Analysen

Analog zur Praxis bei der Abrechnung von spitalstationären Leistungen mittels Fallpauschalen, welche die Kosten für Leistungen von Laboratorien bereits miteinschliessen, sollen in Zukunft die von Laborato-

rien erbrachten Leistungen auch direkt in Pauschaltarifen für ambulante Leistungen enthalten sein. Dieser vorgeschlagenen Ergänzung der KVV stimmt die GDK zu, erweitert sie doch die Möglichkeit, auch im ambulanten Bereich umfassende und sachgerechte Pauschaltarife zu erarbeiten und pflegen.

Unterjähriger Wechsel

Ein unterjähriger Wechsel in ein Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer ist heute nur für Versicherte möglich, welche eine ordentliche Versicherung (= Franchise von 300 Franken, ohne Bonusversicherung und mit freier Wahl der Leistungserbringer) abgeschlossen haben. Die GDK begrüsst, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit Wahlfranchise und freier Wahl der Leistungserbringer in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer unterjährig möglich werden soll. Es ist auch im Interesse der Kantone, dass die Versicherten – beispielsweise bei einer Veränderung ihrer Lebensumstände (z.B. Wohnortwechsel in eine höhere Prämienregion, Arbeitslosigkeit, Weiterbildung) – in ein günstigeres Versicherungsmodell wechseln können. Die GDK erachtet im Weiteren Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer als wertvoll für die Förderung der koordinierten Versorgung mit kostendämpfender Wirkung. Das Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung Art. 65a KVG von GDK und santésuisse, welches gemäss Verordnung des EDI vom 13. November 2012 zum Datenaustausch Prämienverbilligung für die Krankenversicherer und die Kantone verbindlich ist, legt schon heute fest, dass der Krankenversicherer eine Änderung der Prämie einer versicherten Person dem Kanton melden muss. Es ist also bereits sichergestellt, dass die Kantone die Informationen im Zusammenhang mit unterjährigen Wechseln erhalten, die sie allenfalls für den Vollzug der Prämienverbilligung oder der Ergänzungsleistungen benötigen.

Meldepflicht Ausgleichsbetrag

Die GDK unterstützt, dass die Versicherer mit dieser KVV-Änderung verpflichtet werden sollen, den Kantonen für die Versicherten mit Anspruch auf Prämienverbilligung oder auf einen Beitrag für die OKP-Prämie nach ELG bei einem freiwilligen Abbau von Reserven nicht nur die genehmigte Prämie, sondern auch den Ausgleichsbetrag zu melden. Es handelt sich dabei um eine Forderung der Kantone, und wir begrüssen sehr, dass diese nun umgesetzt werden soll. So wird es den Kantonen möglich, bei der Bemessung der Prämienverbilligung einen allfälligen Ausgleichsbetrag zu berücksichtigen, sofern die kantonale Gesetzgebung dies vorsieht. Die explizite Nennung in der KVV erleichtert die Überarbeitung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung und die Umsetzung im Datenaustausch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Lukas Engelberger in black ink.

Regierungsrat Lukas Engelberger
Präsident GDK

Handwritten signature of Kathrin Huber in black ink.

Kathrin Huber
Generalsekretärin

Beilage:

- Antwortformular

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Abkürzung der Firma / Organisation : GDK

Adresse : Speichergasse 6, 3001 Bern

Kontaktperson : Dania Tresp

Telefon : 031 356 20 20

E-Mail : dania.tresp@gdk-cds.ch

Datum : 23. November 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen	3
Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen.....	4
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen.....	5
Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen	6
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel	8
Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen.....	9
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag.....	10
Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen.....	11
Weitere Vorschläge.....	12
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:.....	13

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GDK	<p>Damit die Kantone Apotheker/innen beziehungsweise Zahnärzte/innen in der Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zulassen können, bedarf es einer entsprechenden Regelung in der KVV. Eine solche fehlt bis anhin. Heute ist jedoch mit Ausnahme der Apotheker/innen und Zahnärzte/innen für alle anderen ambulanten Leistungserbringer, die als natürliche Personen zulasten der OKP tätig sein können, auch eine Zulassung als Organisation möglich. Nachdem keine Gründe ersichtlich sind, weshalb eine entsprechende Zulassung nicht auch für Apotheker/innen beziehungsweise Zahnärzte/innen möglich sein sollte, werden mit den vorgeschlagenen Anpassungen der KVV und KLV anerkannte Regulierungslücken geschlossen.</p> <p>Die GDK begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der KVV und KLV betreffend Organisationen der Apotheker/innen sowie Zahnärzte/innen.</p>
GDK	<p>Um Missverständnissen vorzubeugen, ist in den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen ausdrücklich auf die geltende Anwendbarkeit von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 hinzuweisen. Es ist klarzustellen, dass Organisationen von Apotheker/innen sowie von Zahnärzten/innen, die schon unter dem bis am 31. Dezember 2021 geltenden Recht zulasten der OKP abgerechnet haben, selbstverständlich weiterhin unter die Besitzstandsregelung von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 fallen und als vom Kanton zugelassen gelten, auf dessen Gebiet sie ihre Tätigkeit ausübten.</p>
GDK	<p>In den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen wird darauf hingewiesen, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sich bezüglich der Zulassung von Organisationen der Apotheker/innen sowie der Zahnärzte/innen mit dem Schweizerischen Apothekerverband (pharmaSuisse) und mit der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) ausgetauscht hat. Es sollte ergänzt werden, was Inhalt und Ergebnisse dieses Austauschs mit den beiden Berufsverbänden war.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GDK				keine	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GDK	Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GDK	59	3		Die Ergänzung verweist auf Artikel 43 Absätze 5 bis 5 ^{quater} KVG. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb auch Absatz 5 ^{bis} davon betroffen sein soll.	«..... Pauschaltarife nach den Artikeln 43 Absätze 5, <u>5^{ter}</u> und <u>5^{quater}</u> und 49 des Gesetzes bleiben vorbehalten.»
GDK	59	3		Die KVV verweist auf Artikel 49 KVG. Die Pauschaltarife werden jedoch nur im Absatz 1 des zitierten Artikels abgehandelt.	«..... Pauschaltarife nach ... und 49 <u>Absatz 1</u> des Gesetzes bleiben vorbehalten.»

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GDK	<p>Die GDK unterstützt, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringer und Wahlfranchise in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer unterjährig möglich werden soll.</p> <p>Wir würden begrüßen, wenn auch der unterjährige Wechsel von einem alternativen Versicherungsmodell in ein anderes alternatives, günstigeres Versicherungsmodell beim gleichen Versicherer möglich würde. Im erläuternden Bericht steht, die Flexibilisierung solle nicht auf Wechsel zwischen Modellen ausgedehnt werden, weil für die Festsetzung der Prämien mit vollständigen Kalenderjahren gerechnet wird. Diese Argumentation überzeugt insofern nicht, als dass sie auch für Wechsel von einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringer in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl, die nun möglich werden sollen, Gültigkeit hat.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GDK	94	2		Dieser Absatz muss angepasst werden. Denn er legt fest, dass der Wechsel in eine andere Versicherungsform nur unter Einhaltung der in Artikel 7 Absätzen 1 und 2 KVG festgesetzten Kündigungsfristen auf das Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Das würde jedoch dem revidierten Art. 100 Abs. 2 KVV widersprechen.	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

--	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GDK	Wir unterstützen diese Änderung. Sie schafft Klarheit für die anschliessend vorzunehmende Überarbeitung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GDK				keine	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
GDK		keine	

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

24. Januar 2024

Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) sowie der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) im Zusammenhang mit der Zulassung von Organisationen der Apothekerinnen und Apotheker sowie der Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Rechnungsstellung bei Analysen sowie dem unterjährigen Wechsel und der Meldepflicht Ausgleichsbetrag Stellung nehmen zu können. Er äussert sich wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat ist im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Änderungen der KVV und der KLV einverstanden. Nachstehend lässt Ihnen der Regierungsrat einige generelle Bemerkungen zu den einzelnen Themenkomplexen zugehen. Detaillierte Hinweise entnehmen Sie bitte dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Antwortformular.

2. Zulassung von Organisationen der Apothekerinnen und Apotheker sowie Organisationen der Zahnärztinnen und Zahnärzte zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Gestützt auf die vorgeschlagenen Ergänzungen der KVV will der Bundesrat in Zukunft auch Apothekerinnen und Apotheker beziehungsweise Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zulassen. Damit stellt die KVV diese beiden ambulanten Leistungserbringerkategorien den übrigen ambulanten Leistungserbringerkategorien gleich. Weil für die bisherige Ungleichbehandlung keine materiellen Gründe vorlagen, stimmt der Regierungsrat der geplanten Änderung der KVV inklusive KLV zu. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte der Bundesrat allerdings in den Erläuterungen zur KVV einen ausdrücklichen Hinweis auf die Weitergeltung von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 (Besitzstand) verankern.

3. Rechnungsstellung bei Analysen

Analog zur Praxis bei der Abrechnung von spitalstationären Leistungen mittels Fallpauschalen, welche die Kosten für Leistungen von Laboratorien bereits miteinschliessen, sollen in Zukunft die von Laboratorien erbrachten Leistungen auch direkt in Pauschaltarifen für ambulante Leistungen enthalten sein. Dieser vorgeschlagenen Ergänzung der KVV stimmt der Regierungsrat zu. Insbesondere erweitert diese Anpassung die Möglichkeit, auch im ambulanten Bereich umfassende und sachgerechte Pauschaltarife zu erarbeiten und pflegen.

4. Unterjähriger Wechsel

Ein unterjähriger Wechsel in ein Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer ist heute nur für Versicherte möglich, welche eine ordentliche Versicherung (= Franchise von Fr. 300.–, ohne Bonusversicherung und mit freier Wahl der Leistungserbringer) abgeschlossen haben. Der Regierungsrat begrüsst, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit Wahlfranchise und freier Wahl der Leistungserbringer in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer unterjährig möglich werden soll. Es ist im Interesse der Kantone, dass die Versicherten – beispielsweise bei einer Veränderung ihrer Lebensumstände (zum Beispiel Wohnortwechsel in eine höhere Prämienregion, Arbeitslosigkeit, Weiterbildung) – in ein günstigeres Versicherungsmodell wechseln können. Der Regierungsrat erachtet im Weiteren Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer als wertvoll für die Förderung der koordinierten Versorgung mit kostendämpfender Wirkung. Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung (VDPV-EDI) vom 13. November 2012 ist das "Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung", Version 4.1 vom 25. März 2020, für die kantonalen Stellen und die Krankenversicherer verbindlich. Es legt schon heute fest, dass der Krankenversicherer eine Änderung der Prämie einer versicherten Person dem Kanton melden muss. Damit ist bereits sichergestellt, dass die Kantone die Informationen im Zusammenhang mit unterjährigen Wechseln erhalten, die sie allenfalls für den Vollzug der Prämienverbilligung oder der Ergänzungsleistungen (ELG) benötigen.

5. Meldepflicht Ausgleichsbetrag

Die Krankenversicherer können freiwillig Reserven abbauen, sofern sie nach dem Abbau in jedem Fall über eine Solvenzquote von mindestens 100 % verfügen. Der Abbau erfolgt in erster Linie durch eine knappe Kalkulation der Prämien. Wenn die Krankenversicherer nach der knappen Kalkulation ihrer Prämien immer noch über übermässige Reserven verfügen, können sie den Versicherten einen Ausgleichsbetrag zahlen. Den festgelegten Betrag verteilen die Krankenversicherer nach einem angemessenen, von ihnen selbst bestimmten Schlüssel auf die Versicherten im örtlichen Tätigkeitsgebiet des Krankenversicherers. Der Krankenversicherer zieht den Ausgleichsbetrag von der genehmigten Prämie ab und weist ihn auf der Prämienrechnung gesondert aus (Art. 26 Abs. 5 Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung [Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV] vom 18. November 2015 [SR 832.121]).

Die Krankenversicherer richten den freiwilligen Reserveabbau via Ausgleichsbetrag auch Versicherten aus, deren Prämien vom Kanton verbilligt wurden. Der Regierungsrat unterstützt deshalb, dass diese KVV-Änderung die Versicherer verpflichtet, den Kantonen für die Versicherten mit Anspruch auf Prämienverbilligung oder auf einen Beitrag für die OKP-Prämie nach ELG bei einem freiwilligen Abbau von Reserven nicht nur die genehmigte Prämie, sondern auch den Ausgleichsbetrag zu melden. Es handelt sich hierbei um eine seit längerem bestehende Forderung der Kantone. Der Regierungsrat findet es richtig, dass der Bundesrat diese Forderung nun umsetzen will. So wird es den Kantonen in Zukunft möglich sein, bei der Bemessung der Prämienverbilligung einen allfälligen Ausgleichsbetrag zu berücksichtigen, sofern die kantonale Gesetzgebung dies vorsieht. Die explizite

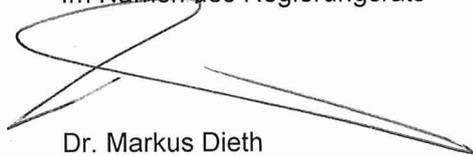
Nennung in der KVV erleichtert die Überarbeitung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung und die Umsetzung im Datenaustausch.

Weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- Aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Gregor Maier, Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit

Telefon : 062 835 44 84

E-Mail : gregor.maier@ag.ch

Datum : 24. Januar 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen 3

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen 4

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen 5

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen 6

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel 7

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen 8

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag 8

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen 9

Weitere Vorschläge 9

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: 10

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
RR AG	<p>Damit die Kantone Apothekerinnen und Apotheker beziehungsweise Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zulassen können, bedarf es einer entsprechenden Regelung in der KVV. Eine solche fehlt bis anhin. Mit Ausnahme der Apothekerinnen und Apotheker sowie der Zahnärztinnen und Zahnärzte ist heute für alle anderen ambulanten Leistungserbringer, die als natürliche Personen zulasten der OKP tätig sein können, auch eine Zulassung als Organisation möglich. Nachdem keine Gründe ersichtlich sind, weshalb eine entsprechende Zulassung nicht auch für Apothekerinnen und Apotheker beziehungsweise Zahnärztinnen und Zahnärzte möglich sein sollte, schliessen die vorgeschlagenen Anpassungen der KVV und KLV anerkannte Regulierungslücken.</p> <p>Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der KVV und KLV betreffend Organisationen von Apothekerinnen und Apothekern sowie von Zahnärztinnen und Zahnärzten.</p>
RR AG	<p>Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte der Bundesrat in den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen ausdrücklich auf die geltende Anwendbarkeit von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 hinweisen. Es ist klarzustellen, dass Organisationen von Apothekerinnen und Apothekern sowie von Zahnärztinnen und Zahnärzten, die schon unter dem bis am 31. Dezember 2021 geltenden Recht zulasten der OKP abgerechnet haben, weiterhin unter die Besitzstandsregelung von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 fallen und als vom Kanton zugelassen gelten, auf dessen Gebiet sie ihre Tätigkeit ausübten.</p>
RR AG	<p>Die Erläuterungen zu den KVV-Änderungen weisen darauf hin, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sich bezüglich der Zulassung von Organisationen der Apothekerinnen und Apothekern beziehungsweise der Zahnärztinnen und Zahnärzten mit dem Schweizerischen Apothekerverband (pharmaSuisse) und mit der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) besprochen hat. Das BAG sollte ergänzen, was Inhalt und Ergebnis dieser Besprechungen mit den beiden Berufsverbänden war.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG				keine	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene Änderung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG	59	3		Die Ergänzung verweist auf Art. 43 Abs. 5 bis 5 ^{quater} KVG. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb auch Abs. 5 ^{bis} KVG davon betroffen sein soll.	"(...) Pauschaltarife nach den Artikeln 43 Absätze 5, <u>5^{ter}</u> und <u>5^{quater}</u> und 49 des Gesetzes bleiben vorbehalten."
RR AG	59	3		Die KVV verweist auf Art. 49 KVG. Die Pauschaltarife werden jedoch nur im Absatz 1 des zitierten Artikels abgehandelt.	"(...) Pauschaltarife nach (...) und 49 <u>Absatz 1</u> des Gesetzes bleiben vorbehalten."

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
RR AG	<p>Der Regierungsrat unterstützt, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringer und Wahlfranchise in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer unterjährig möglich werden soll.</p> <p>Der Regierungsrat würde es begrüßen, wenn auch der unterjährige Wechsel von einem alternativen Versicherungsmodell in ein anderes alternatives, günstigeres Versicherungsmodell beim gleichen Versicherer möglich würde. Im erläuternden Bericht steht, die Flexibilisierung solle nicht auf Wechsel zwischen Modellen ausgedehnt werden, weil für die Festsetzung der Prämien mit vollständigen Kalenderjahren gerechnet wird. Diese Argumentation überzeugt insofern nicht, als dass sie auch für Wechsel von einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringer in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl, die nun möglich werden sollen, Gültigkeit hat.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG	94	2		Dieser Artikel sollte das BAG aus Sicht des Regierungsrats noch anpassen. Denn er legt fest, dass der Wechsel in eine andere Versicherungsform nur unter Einhaltung der in Art. 7. Abs. 1 und 2 KVG festgesetzten Kündigungsfristen auf das Ende eines Kalenderjahrs möglich ist. Das widerspräche jedoch dem revidierten Art. 100 Abs. 2 KVV.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
RR AG	Der Regierungsrat unterstützt diese Änderung. Sie schafft Klarheit für die anschliessend vorzunehmende Überarbeitung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG				keine	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
RR AG		keine	



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
aufsicht-krankenversicherung@bag.ad-
min.ch
gever@bag.admin.ch

Appenzell, 21. Dezember 2023

Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV, SR 832.112.31) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV, SR 832.112.31) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Nachfolgend machen wir einige generelle Bemerkungen zu dieser Vorlage, detailliertere Hinweise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

1. Zulassung von Organisationen der Apothekerinnen und Apotheker sowie Organisationen der Zahnärztinnen und Zahnärzte zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen der KVV sollen in Zukunft auch Apothekerinnen und Apotheker beziehungsweise Zahnärztinnen und Zahnärzte - analog der anderen Leistungserbringerkategorien - in der Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen werden können. Da für die bisherige Ungleichbehandlung keine materiellen Gründe vorlagen, ist der geplanten Änderung der KVV inklusive KLV zuzustimmen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte allerdings in den Erläuterungen zur KVV ein ausdrücklicher Hinweis auf die Weitergeltung von Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 (Besitzstand) verankert werden.

2. Rechnungsstellung bei Analysen

Analog zur Praxis bei der Abrechnung von spitalstationären Leistungen mittels Fallpauschalen, welche die Kosten für Leistungen von Laboratorien bereits mit einschliessen, sollen in Zukunft die von Laboratorien erbrachten Leistungen auch direkt in Pauschaltarifen für ambulante Leistungen enthalten sein. Die Standeskommission stimmt der vorgeschlagenen Ergänzung der KVV zu, da hiermit die Möglichkeit geschaffen wird, auch im ambulanten Bereich umfassende und sachgerechte Pauschaltarife zu erarbeiten und zu pflegen.

3. Unterjähriger Wechsel

Ein unterjähriger Wechsel in ein Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringenden ist heute nur für Versicherte möglich, welche eine ordentliche Versicherung (= Franchise von Fr. 300.--, ohne Bonusversicherung und mit freier Wahl der Leistungserbringenden) abgeschlossen haben. Die Standeskommission begrüsst, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit Wahlfranchise und freier Wahl der Leistungserbringenden in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringenden unterjährig möglich werden soll. Es ist auch im Interesse der Kantone, dass die Versicherten - beispielsweise bei einer Veränderung ihrer Lebensumstände (z.B. Wohnortswechsel in eine höhere Prämienregion, Arbeitslosigkeit, Weiterbildung) - in ein günstigeres Versicherungsmodell wechseln können. Die Standeskommission erachtet im Weiteren Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringenden als wertvoll für die Förderung der koordinierten Versorgung mit kostendämpfender Wirkung. Das Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung gemäss Art. 65a KVG der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren und santésuisse, welches gemäss Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 13. November 2012 zum Datenaustausch Prämienverbilligung für die Krankenversicherer und die Kantone verbindlich ist, legt schon heute fest, dass der Krankenversicherer eine Änderung der Prämie einer versicherten Person dem Kanton melden muss. Es ist also bereits sichergestellt, dass die Kantone die Informationen im Zusammenhang mit unterjährigen Wechseln erhalten, die sie allenfalls für den Vollzug der Prämienverbilligung oder der Ergänzungsleistungen benötigen.

4. Meldepflicht Ausgleichsbetrag

Die Standeskommission unterstützt, dass die Versicherer verpflichtet werden sollen, den Kantonen für die Versicherten mit Anspruch auf Prämienverbilligung oder auf einen Beitrag für die OKP-Prämie nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) bei einem freiwilligen Abbau von Reserven nicht nur die genehmigte Prämie, sondern auch den Ausgleichsbetrag zu melden. So wird es den Kantonen möglich, bei der Bemessung der Prämienverbilligung einen allfälligen Ausgleichsbetrag zu berücksichtigen, sofern die kantonale Gesetzgebung dies vorsieht. Die explizite Nennung in der KVV erleichtert die Überarbeitung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung und die Umsetzung im Datenaustausch.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Beilage:

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. AI

Adresse : Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Markus Dörig, Ratschreiber

Telefon : 071 788 93 21

E-Mail : info@rk.ai.ch

Datum : 19. Dezember 2023 (Beschlussdatum)

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen.....	4
Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen.....	5
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen.....	6
Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen	7
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel	8
Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen.....	9
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag	9
Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen	10
Weitere Vorschläge.....	10
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen.....	4
Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen.....	5
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen.....	6
Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen	7
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel	8

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen.....	9
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag	9
Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen	10
Weitere Vorschläge.....	10

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kt. AI	<p>Damit die Kantone Apothekerinnen und Apotheker beziehungsweise Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zulassen können, bedarf es einer entsprechenden Regelung in der KVV. Eine solche fehlt bis anhin. Heute ist jedoch mit Ausnahme der Apothekerinnen und Apotheker sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte für alle anderen ambulanten Leistungserbringenden, die als natürliche Personen zulasten der OKP tätig sein können, auch eine Zulassung als Organisation möglich. Nachdem keine Gründe ersichtlich sind, weshalb eine entsprechende Zulassung nicht auch für Apothekerinnen und Apotheker beziehungsweise Zahnärztinnen und Zahnärzte möglich sein sollte, werden mit den vorgeschlagenen Anpassungen der KVV und KLV anerkannte Regulierungslücken geschlossen. Die Standeskommission begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der KVV und KLV betreffend Organisationen der Apothekerinnen und Apotheker sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte.</p>
Kt. AI	<p>Um Missverständnissen vorzubeugen, ist in den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen ausdrücklich auf die geltende Anwendbarkeit von Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 hinzuweisen. Es ist klarzustellen, dass Organisationen von Apothekerinnen und Apothekern sowie von Zahnärztinnen und Zahnärzten, die schon unter dem bis am 31. Dezember 2021 geltenden Recht zulasten der OKP abgerechnet haben, selbstverständlich weiterhin unter die Besitzstandsregelung von Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 fallen und als vom Kanton zugelassen gelten, auf dessen Gebiet sie ihre Tätigkeit ausübten.</p>
Kt. AI	<p>In den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen wird darauf hingewiesen, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sich bezüglich der Zulassung von Organisationen der Apothekerinnen und Apotheker sowie der Zahnärztinnen und Zahnärzte mit dem Schweizerischen Apothekerverband (pharmaSuisse) und mit der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) ausgetauscht hat. Es sollte ergänzt werden, was Inhalt und Ergebnisse dieses Austauschs mit den beiden Berufsverbänden war.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. AI				Keine Bemerkungen	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kt. AI	Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. AI	59	3		Die Ergänzung verweist auf Art. 43 Abs. 5 bis Abs. 5 ^{quater} KVG. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb auch Abs. 5 ^{bis} davon betroffen sein soll.	«... Pauschaltarife nach den Art. 43 Abs. 5, Abs. 5 ^{ter} und Abs. 5 ^{quater} und Art. 49 des Gesetzes bleiben vorbehalten.»
Kt. AI	59	3		Die KVV verweist auf Art. 49 KVG. Die Pauschaltarife werden jedoch nur im Abs. 1 des zitierten Artikels abgehandelt.	«... Pauschaltarife nach ... und Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes bleiben vorbehalten.»

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kt. AI	Die Ständekommission unterstützt, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringenden und Wahlfranchise in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringenden unterjährig möglich werden soll. Wir würden begrüßen, wenn auch der unterjährige Wechsel von einem alternativen Versicherungsmodell in ein anderes alternatives, günstigeres Versicherungsmodell beim gleichen Versicherer möglich würde. Im erläuternden Bericht steht, die Flexibilisierung solle nicht auf Wechsel zwischen Modellen ausgedehnt werden, weil für die Festsetzung der Prämien mit vollständigen Kalenderjahren gerechnet wird. Diese Argumentation überzeugt insofern nicht, als dass sie auch für Wechsel von einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringenden in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl, die nun möglich werden sollen, Gültigkeit hat.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. AI	94	2		Dieser Absatz muss angepasst werden. Denn er legt fest, dass der Wechsel in eine andere Versicherungsform nur unter Einhaltung der in Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 KVG festgesetzten Kündigungsfristen auf das Ende eines Kalenderjahrs möglich ist. Das würde jedoch dem revidierten Art. 100 Abs. 2 KVV widersprechen.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kt. AI	Wir unterstützen diese Änderung. Sie schafft Klarheit für die anschliessend vorzunehmende Überarbeitung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. AI				Keine Bemerkungen	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Kt. AI		Keine Vorschläge.	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Appenzell Ausserrhoden, Departement Gesundheit und Soziales

Abkürzung der Firma / Organisation : DGS, AR

Adresse : Kasernenstrasse 17, 9100 Herisau

Kontaktperson : Armin Hanselmann

Telefon : +41 71 353 64 89

E-Mail : armin.hanselmann@ar.ch

Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen	3
Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen	4
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen.....	5
Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen	6
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel	7
Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen.....	8
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag.....	9
Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen.....	10
Weitere Vorschläge.....	11
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:.....	12

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
AR	Gestützt auf die vorgeschlagenen Ergänzungen der KVV sollen in Zukunft auch Apotheker und Apothekerinnen beziehungsweise Zahnärzte und Zahnärztinnen in der Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen werden können. Damit werden diese beiden ambulanten Leistungserbringerkategorien den übrigen ambulanten Leistungserbringerkategorien gleichgestellt. Da für die bisherige Ungleichbehandlung keine materiellen Gründe vorlagen, ist der geplanten Änderung der KVV inkl. KLV zuzustimmen.
AR	In Zukunft sollen die von Laboratorien erbrachten Leistungen auch direkt in Pauschaltarifen für ambulante Leistungen enthalten sein. Dieser vorgeschlagenen Ergänzung der KVV stimmt der Kanton AR zu.
AR	Ein unterjähriger Wechsel in ein Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer ist heute nur für Versicherte möglich, welche eine ordentliche Versicherung (= Franchise von 300 Franken, ohne Bonusversicherung und mit freier Wahl der Leistungserbringer) abgeschlossen haben. AR begrüsst, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit Wahlfranchise und freier Wahl der Leistungserbringer in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer unterjährig möglich werden soll.
AR	AR unterstützt, dass die Versicherer mit dieser KVV-Änderung verpflichtet werden sollen, den Kantonen für die Versicherten mit Anspruch auf Prämienverbilligung oder auf einen Beitrag für die OKP-Prämie nach ELG bei einem freiwilligen Abbau von Reserven nicht nur die genehmigte Prämie, sondern auch den Ausgleichsbetrag zu melden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

<p>konnte nicht gefunden werden.</p>					
---	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht</p>	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
---	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht			



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Bundesamt für Gesundheit

Per E-Mail (als pdf- und docx-Datei) an:
- gever@bag.admin.ch
- aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

RRB Nr.: 42/2024 24. Januar 2024
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrations-
direktion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31).

Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Er stimmt der Vorlage grundsätzlich zu, bittet jedoch um Berücksichtigung der nachfolgenden Anliegen und Bemerkungen:

1. Zulassung von Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie Organisationen der Zahnärzte und Zahnärztinnen zur Tätigkeit zulasten OKP

Gestützt auf die vorgeschlagenen Ergänzungen der KVV sollen in Zukunft auch Apotheker und Apothekerinnen beziehungsweise Zahnärzte und Zahnärztinnen in der Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen werden können. Damit werden diese beiden ambulanten Leistungserbringerkategorien den übrigen ambulanten Leistungserbringerkategorien gleichgestellt. Da für die bisherige Ungleichbehandlung keine materiellen Gründe vorlagen, ist der geplanten Änderung der KVV inkl. KLV zuzustimmen.

Weiter sollte der systematische Titel des 2. Abschnittes überprüft werden. Nach Ansicht des Kantons Bern entspricht «Apotheker und Apothekerinnen sowie Organisationen der Apotheken (Betriebe)» statt «Apotheker und Apothekerinnen sowie Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen» besser den bereits festgelegten Begriffen in Artikel 4 Buchstabe i und j des Heilmittelgesetzes¹ sowie des Betriebsregisters (BetReg) und ist inhaltlich stimmiger.

Zudem erscheint es sinnvoll, wenn sich das BAG frühzeitig zu Auslegungsfragen äussert. Insbesondere die Zulassungsvoraussetzung, wonach die Organisationen ihre Leistungen zu Lasten der OKP durch Personen erbringen müssen, welche die Voraussetzungen nach Art. 40 Abs. 1 Bst. a KVV bzw. nach Art. 42 Bst. a und b KVV erfüllen, könnte verschiedene Fragen aufwerfen. Eine Auslegungshilfe beispielsweise im Rahmen eines FAQ wäre daher wünschenswert. In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass für die Auslegung des BAG, wonach ausschliesslich juristische Personen als Organisationen zugelassen werden können, keine Rechtsgrundlage besteht. Daher geht der Kanton Bern davon aus, dass auch natürliche Personen als Organisationen oder Einrichtungen zugelassen werden können. Der erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen.

2. Rechnungsstellung bei Analysen

Analog zur Praxis bei der Abrechnung von spitalstationären Leistungen mittels Fallpauschalen, welche die Kosten für Leistungen von Laboratorien bereits miteinschliessen, sollen in Zukunft die von Laboratorien erbrachten Leistungen auch direkt in Pauschaltarifen für ambulante Leistungen enthalten sein. Dieser vorgeschlagenen Ergänzung der KVV stimmt der Regierungsrat zu, erweitert sie doch die Möglichkeit, auch im ambulanten Bereich umfassende und sachgerechte Pauschaltarife zu erarbeiten und pflegen.

3. Unterjähriger Wechsel

Ein unterjähriger Wechsel in ein Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer ist heute nur für Versicherte möglich, welche eine ordentliche Versicherung (= Franchise von 300 Franken, ohne Bonusversicherung und mit freier Wahl der Leistungserbringer) abgeschlossen haben. Der Regierungsrat begrüsst, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit Wahlfranchise und freier Wahl der Leistungserbringer in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer unterjährig möglich werden soll. Es ist auch im Interesse der Kantone, dass die Versicherten – beispielsweise bei einer Veränderung ihrer Lebensumstände (z.B. Wohnortswechsel in eine höhere Prämienregion, Arbeitslosigkeit, Weiterbildung) – in ein günstigeres Versicherungsmodell wechseln können. Der Regierungsrat erachtet im Weiteren Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer als wertvoll für die Förderung der koordinierten Versorgung mit kostendämpfender Wirkung. Das Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung Art. 65a KVG von GDK und santésuisse, welches gemäss Verordnung des EDI vom 13. November 2012 zum Datenaustausch Prämienverbilligung für die Krankenversicherer und die Kantone verbindlich ist, legt schon heute fest, dass der Krankenversicherer eine Änderung der Prämie einer versicherten Person dem Kanton melden muss. Es ist also bereits sichergestellt, dass die Kantone die Informationen im Zusammenhang mit unterjährigen Wechseln erhalten, die sie allenfalls für den Vollzug der Prämienverbilligung oder der Ergänzungsleistungen benötigen.

¹ Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21)

4. Meldepflicht Ausgleichsbetrag

Der Regierungsrat unterstützt, dass die Versicherer mit dieser KVV-Änderung verpflichtet werden sollen, den Kantonen für die Versicherten mit Anspruch auf Prämienverbilligung oder auf einen Beitrag für die OKP-Prämie nach ELG bei einem freiwilligen Abbau von Reserven nicht nur die genehmigte Prämie, sondern auch den Ausgleichsbetrag zu melden. Es handelt sich dabei um eine Forderung der Kantone, und der Regierungsrat begrüsst, dass diese nun umgesetzt werden soll. Dies ermöglicht den Kantonen, bei der Bemessung der Prämienverbilligung einen allfälligen Ausgleichsbetrag zu berücksichtigen, sofern die kantonale Gesetzgebung dies vorsieht. Die explizite Nennung in der KVV erleichtert die Überarbeitung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung und die Umsetzung im Datenaustausch.

Der Kanton Bern ist in der Arbeitsgruppe «Elektronischer Datenaustausch Prämienverbilligung» vertreten. Es erscheint nicht realistisch ist, dass die Überarbeitung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung und die Umsetzung im Datenaustausch für alle Beteiligten (Kantone und Krankenversicherer) bis zum geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens der KVV-Änderung am 1. Juli 2024 abgeschlossen ist. Der Regierungsrat beantragt deshalb, das Inkrafttreten der Verordnungsänderungen per 1. Januar 2025 vorzusehen.

Mit diesen Anliegen und Bemerkungen schliesst sich der Regierungsrat im Wesentlichen der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 23. November 2023² an und verweist für detaillierte Bemerkungen auf deren Antwortformular.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Phillippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

² Vgl. Stellungnahme der GDK vom 23. November 2023

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Per Mail an aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Liestal, 30. Januar 2024
VGD/AFG/UK

Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben erwähnten Geschäft.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir uns der Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) anschliessen (siehe Beilage).

Der Regierungsrat unterstützt insbesondere die geplanten Verordnungsänderungen bezüglich Rechnungsstellung bei Analysen, bezüglich unterjährige Wechsel in ein Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer sowie bezüglich Meldepflicht des Ausgleichsbetrags bei der Prämienverbilligung, ersucht Sie jedoch, die diesbezüglichen Änderungsanträge der GDK zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Beilagen: Stellungnahme und Antwortformular GDK

**Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen,
Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht
Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Anna Eichenberger, Leiterin Bereich
Gesundheitsversorgung

Telefon : 061 205 32 40

E-Mail : anna.eichenberger@bs.ch

Datum : 30. Januar 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen:
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen	3
Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen	4
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen	5
Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen.....	6
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel.....	7
Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen	8
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag	9
Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen	10
Weitere Vorschläge	11

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	<p>Damit die Kantone Apotheker/innen beziehungsweise Zahnärzte/innen in der Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zulassen können, bedarf es einer entsprechenden Regelung in der KVV. Eine solche fehlt bis anhin. Heute ist jedoch mit Ausnahme der Apotheker/innen und Zahnärzte/innen für alle anderen ambulanten Leistungserbringer, die als natürliche Personen zulasten der OKP tätig sein können, auch eine Zulassung als Organisation möglich. Nachdem keine Gründe ersichtlich sind, weshalb eine entsprechende Zulassung nicht auch für Apotheker/innen beziehungsweise Zahnärzte/innen möglich sein sollte, werden mit den vorgeschlagenen Anpassungen der KVV und KLV anerkannte Regulierungslücken geschlossen.</p> <p>Mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot sowie die Kohärenz begrüsst der Kanton BS die vorgeschlagenen Änderungen der KVV und KLV betreffend Organisationen der Apotheker/innen sowie Zahnärzte/innen. Es wird darauf hingewiesen, dass die SASIS AG bereits heute für die Erteilung von Zahlenstellenregister-Nummern sog. «Einrichtungen der ambulanten Krankenpflege durch Zahnärzte & Zahnärztinnen» kennt.</p> <p>Im Übrigen wäre es begrüssenswert, wenn – im Zuge einer KVG-Revision – Zahnärzte/innen explizit als Leistungserbringer in Artikel 35 Absatz 2 KVG aufgeführt würden.</p>
BS	<p>Um Missverständnissen vorzubeugen, ist in den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen ausdrücklich auf die geltende Anwendbarkeit von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 hinzuweisen. Es ist klarzustellen, dass Organisationen von Apotheker/innen sowie von Zahnärzten/innen, die schon unter dem bis am 31. Dezember 2021 geltenden Recht zulasten der OKP abgerechnet haben, selbstverständlich weiterhin unter die Besitzstandsregelung von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 fallen und als vom Kanton zugelassen gelten, auf dessen Gebiet sie ihre Tätigkeit ausübten.</p>
BS	<p>In den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen wird darauf hingewiesen, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sich bezüglich der Zulassung von Organisationen der Apotheker/innen sowie der Zahnärzte/innen mit dem Schweizerischen Apothekerverband (pharmaSuisse) und mit der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) ausgetauscht hat. Es sollte ergänzt werden, was Inhalt und Ergebnisse dieses Austauschs mit den beiden Berufsverbänden war.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS				Keine Bemerkungen.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	59	3		Die Ergänzung verweist auf Artikel 43 Absätze 5 bis 5 ^{quater} KVG. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb auch Absatz 5 ^{bis} davon betroffen sein soll.	«..... Pauschaltarife nach den Artikeln 43 Absätze 5–5^{quater} <u>5, 5^{ter} und 5^{quater}</u> und 49 des Gesetzes bleiben vorbehalten.»
BS	59	3		Die KVV verweist auf Artikel 49 KVG. Die Pauschaltarife werden jedoch nur im Absatz 1 des zitierten Artikels abgehandelt.	«..... Pauschaltarife nach ... und 49 <u>Absatz 1</u> des Gesetzes bleiben vorbehalten.»

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	<p>Der Kanton BS unterstützt, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringer und Wahlfranchise in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer unterjährig möglich werden soll. Damit werden die Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer, die eine kostendämpfende Wirkung haben, gestärkt.</p> <p>Wir würden begrüßen, wenn auch der unterjährige Wechsel von einem alternativen Versicherungsmodell in ein anderes alternatives, günstigeres Versicherungsmodell beim gleichen Versicherer möglich würde. Im erläuternden Bericht wird eine weitergehende Flexibilisierung auf unterjährige Wechsel zwischen Versicherungsmodellen mit der Begründung abgelehnt, es werde für die Festsetzung der Prämien mit vollständigen Kalenderjahren gerechnet. Diese Argumentation überzeugt nicht, da auch für die Prämienfestsetzung bei den neu möglichen Wechseln von einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringer in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer die gleichen Parameter gelten. Es spricht deshalb nichts dagegen, einen unterjährigen Wechsel auch innerhalb der Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer zu ermöglichen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	94	2		Gemäss Artikel 94 Absatz 2 KVV ist der Wechsel in eine andere Versicherungsform unter Einhaltung der in Artikel 7 Absatz 1 und 2 KVG festgesetzten Kündigungsfristen auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zur im Artikel 100 Absatz 2 KVV geregelten Möglichkeit des unterjährigen Wechsels. Artikel 94 Absatz 2 KVV ist daher anzupassen.	
BS	100	2		Zu klären ist das Verhältnis zur Bonusversicherung (Artikel 96 ff. KVV), da es sich bei der Bonusversicherung gemäss der Systematik der KVV im Umkehrschluss auch um eine «Versicherung ohne eingeschränkte Wahl der Leistungserbringer» handelt. Artikel 100 Absatz 2 KVV ist zu präzisieren oder Artikel 97 Absatz 2 analog Artikel 94 Absatz 2 KVV anzupassen.	«Der Wechsel von einer Versicherung ohne eingeschränkte Wahl der Leistungserbringer der <u>ordentlichen Versicherung</u> <u>oder einer Versicherung mit wählbaren Franchisen</u> in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer ist jederzeit möglich.»

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	Wir begrüßen die Ergänzung in Artikel 106c Absatz 1 KVV. Mit der Meldung des Ausgleichsbetrags durch die Krankenversicherer an die Kantone erhalten die Kantone die Möglichkeit, den Ausgleichsbetrag bei der Berechnung der Prämienverbilligung zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die Meldepflicht der Krankenversicherer eine Anpassung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung Artikel 65 KVG vom 25. März 2020 erfordert.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS				Keine Bemerkungen.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
BS		Keine Bemerkungen.	



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne

Courriel : aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Fribourg, le 23 janvier 2024

2024-54

Modifications de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur l'assurance-maladie (OAMal ; RS 832.102) et de l'ordonnance du DFI du 29 septembre 1995 sur les prestations dans l'assurance obligatoire des soins en cas de maladie (OPAS ; RS 832.112.31) – Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier de mise en consultation du 18 octobre 2023. Le Conseil d'Etat remercie le DFI pour l'élaboration du projet et l'invitation à prendre position.

A l'instar de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS), le Conseil d'Etat approuve sur le principe les modifications proposées de l'OAMal et de l'OPAS. Il se rallie aux observations de la CDS.

Admission d'organisations de pharmaciennes et pharmaciens et d'organisations de dentistes à pratiquer à la charge de l'AOS

Sur la base des compléments de l'OAMal proposé, il est prévu que les pharmaciennes et les pharmaciens ainsi que les dentistes puissent être admis à pratiquer à la charge de l'AOS dans le cadre d'une organisation ayant la forme juridique d'une personne morale. Ces deux catégories de fournisseurs de prestations ambulatoires sont ainsi assimilées aux autres catégories de fournisseurs de prestations ambulatoires. Comme il n'existe jusqu'à présent aucune raison matérielle à l'inégalité de traitement, il convient d'approuver la modification prévue de l'OAMal, y compris de l'OPAS.

Facturation des analyses

De façon analogue à la pratique régissant la facturation de prestations hospitalières au moyen de forfaits par cas – lesquels englobent déjà les coûts des prestations de laboratoires –, il est à l'avenir prévu que les prestations fournies par des laboratoires soient aussi directement incluses dans les tarifs forfaitaires pour les prestations ambulatoires. Le Conseil d'Etat approuve cette proposition de complément de l'OAMal, car il élargit la possibilité d'appliquer des tarifs forfaitaires complets et appropriés dans le domaine ambulatoire.

Changement d'assurance en cours d'année

Passer en cours d'année à un modèle d'assurance avec choix limité des fournisseurs de prestations est à l'heure actuelle uniquement possible pour les personnes assurées ayant contracté une assurance ordinaire (= avec franchise de 300 francs et libre choix des fournisseurs de prestations, à l'exclusion de l'assurance avec bonus). Le Conseil d'Etat salue le fait qu'il soit dorénavant possible de passer en cours d'année d'une assurance avec franchise à option et libre choix des fournisseurs de prestations, à une assurance avec choix limité de fournisseurs de prestations. Il est également dans l'intérêt des cantons que les personnes assurées – notamment en cas de changement de conditions de vie (déménagement dans une région où le montant des primes est plus élevé, chômage, formation continue) – puissent passer à un modèle d'assurance meilleur marché. Les modèles d'assurance avec choix limité des fournisseurs de prestations servent à promouvoir les soins coordonnés et agissent comme un frein aux coûts.

Obligation de communiquer le montant des versements de compensation

Le Conseil d'Etat est favorable à ce que la modification de l'OAMal contraigne les assureurs qui procèdent à une réduction volontaire des réserves à communiquer aux cantons non seulement le montant de la prime approuvée, mais également le montant des versements de compensation pour les personnes assurées ayant droit à une réduction de primes ou à une contribution à la prime AOS selon la LPC. Il s'agit ici d'une exigence émanant des cantons dont nous nous félicitons de la mise en œuvre. Les cantons pourront ainsi prendre en compte un éventuel montant de compensation lors du calcul de la réduction des primes pour autant que la législation cantonale le prévoit. La mention explicite dans l'OAMal facilite le remaniement du concept de l'échange de données relatif à la réduction des primes et la mise en œuvre de l'échange de données.

En vous remerciant de bien vouloir prendre en considérations ces observations, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de la santé et des affaires sociales, pour elle, pour l'Etablissement cantonal des assurances sociales, le Service de la santé publique et la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) ;
à la Chancellerie d'Etat.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne

Courriel : uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Fribourg, le 30 janvier 2024

2024-63

Modification de la loi fédérale sur l'assurance-accidents (LAA) en vue du financement de la Fondation Fonds d'indemnisation pour les victimes de l'amiante (Fondation EFA) – Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier de mise en consultation du 22 novembre 2023. Le Conseil d'Etat remercie le Département fédéral de l'intérieur pour l'élaboration du projet et l'invitation à prendre position.

Sur la base de notre examen, nous soutenons le projet et constatons que nous n'avons pas de remarques particulières à émettre.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—

à la Direction de la santé et des affaires sociales ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 31 janvier 2024

Le Conseil d'Etat

362-2024

Département fédéral de l'intérieur
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Berne

Concerne : consultation sur les modifications de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur l'assurance-maladie (OAMal ; RS 832.102) et l'ordonnance du DFI sur les prestations dans l'assurance obligatoire des soins en cas de maladie (OPAS ; RS 832.112.31)

Madame la Conseillère fédérale,

Les projets de modifications des ordonnances précitées nous sont bien parvenus et nous vous en remercions. Notre Conseil soutient les modifications proposées tout en vous faisant part de ses remarques.

S'agissant d'admettre à facturer à l'assurance obligatoire des soins des organisations de pharmaciens ou de dentistes, nous reconnaissons que cette possibilité existe déjà pour les autres professionnels de la santé et qu'il n'y a pas de motif justifiant une différence de traitement. Nous relevons toutefois que cette modification engendrera un surplus de travail pour les cantons.

La modification proposée visant à permettre de changer de modèle d'assurance en tout temps, à condition d'opter pour un modèle restreignant le choix du médecin et de rester dans la même compagnie d'assurance, ne va pas assez loin à notre sens. Notre Conseil souhaiterait qu'un changement d'assureur soit possible sans de telles restrictions en cours d'année.

Nous relevons également que si les assureurs doivent communiquer les informations relatives aux compensations, ces informations ne permettront pas aux cantons de s'assurer du calcul correct des primes.

Enfin, notre Conseil souligne qu'il n'existe toujours pas au niveau de la législation fédérale en matière d'assurance-maladie de dispositions suffisamment contraignantes pour véritablement inciter les assureurs à équilibrer a posteriori les primes et les coûts (pas de limite maximale aux réserves des assureurs afin d'éviter des thésaurisations importantes).

Il n'est plus possible pour les cantons de connaître précisément, pour chacun d'entre eux et pour chaque assureur, la contribution versée ou reçue des réserves de ces derniers. Or, lorsque les réserves correspondent au niveau légal, tout versement qui contribue à leur augmentation est le résultat d'une surévaluation de prime.

Il est, par conséquent, important pour chaque canton de savoir dans quelle mesure les primes qu'il a payées ont contribué à l'augmentation des réserves et, le cas échéant, à couvrir des primes sous évaluées dans d'autres cantons. Ces informations avaient permis, par le passé, de prendre conscience du fait que les assurés de certains cantons, dont ceux de Genève, payaient les primes trop basses d'assurés d'autres cantons. Ce constat avait alors donné lieu à un remboursement dans les cantons lésés. Aujourd'hui, rien ne permet de vérifier que cela ne se produit plus.

En vous remerciant de nous avoir consulté au sujet de ces projets de modifications, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Hodgers

Annexe : formulaire de prise de position

Copie à :

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : République et canton de Genève

Abréviation de la société / de l'organisation : GE – DSM (Département de la santé et des mobilités)

Adresse : Office cantonal de la santé, rue Adrien-Lachenal 8, 1207 Genève

Personne de référence : Monsieur Adrien Bron, directeur général de la santé

Téléphone :

Courriel : adrien.bron@etat.ge.ch

Date : 15.01.2024

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **1^{er} février 2024** aux adresses suivantes : aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Table des matières

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et de l'OPAS et sur le rapport explicatif concernant les organisations de pharmaciens et de dentistes	3
Commentaires sur les art. 41 et 43 OAMal et sur l'art. 4a, al. 1 OPAS concernant les organisations de pharmaciens et de dentistes et sur leurs explications	4
Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant la facturation des analyses	5
Commentaires sur l'art. 59, al. 3 OAMal concernant la facturation des analyses et sur ses explications	6
Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant le changement d'assurance en cours d'année	7
Commentaires sur l'art. 100, al. 2 OAMal concernant le changement d'assurance en cours d'année et sur ses explications ...	8
Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation	8
Commentaires sur l'art. 106c, al. 1 OAMal concernant l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation et sur ses explications	9
Autres propositions	9
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	10

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et de l'OPAS et sur le rapport explicatif concernant les organisations de pharmaciens et de dentistes

Nom/société	Commentaire / observation
DSM	<p>S'agissant d'admettre à facturer à l'assurance obligatoire des soins des organisations de pharmaciens ou de dentistes, cette possibilité existe déjà pour les autres professionnels de la santé et il n'y a pas de motif justifiant une différence de traitement. Il est relevé toutefois que cette modification engendrera un surplus de travail pour les cantons.</p> <p>La modification proposée visant à permettre de changer de modèle d'assurance en tout temps, à condition d'opter pour un modèle restreignant le choix du médecin et de rester dans la même compagnie d'assurance, ne va pas assez loin. Un changement d'assureur devrait être possible sans de telles restrictions en cours d'année.</p> <p>Si les assureurs devront communiquer les informations relatives aux compensations, ces informations ne permettront pas aux cantons de s'assurer du calcul correct des primes.</p> <p>Enfin, il est nécessaire de souligner qu'il n'existe toujours pas au niveau de la législation fédérale en matière d'assurance-maladie de dispositions suffisamment contraignantes pour véritablement inciter les assureurs à équilibrer a posteriori les primes et les coûts (pas de limite maximale aux réserves des assureurs afin d'éviter des thésaurisations importantes).</p> <p>Il n'est plus possible pour les cantons de connaître précisément, pour chacun d'entre eux et pour chaque assureur, la contribution versée ou reçue des réserves de ces derniers. Or, lorsque les réserves correspondent au niveau légal, tout versement qui contribue à leur augmentation est le résultat d'une surévaluation de prime.</p> <p>Il est, par conséquent, important pour chaque canton de savoir dans quelle mesure les primes qu'il a payées ont contribué à l'augmentation des réserves et, le cas échéant, à couvrir des primes sous évaluées dans d'autres cantons. Ces informations avaient permis, par le passé, de prendre conscience du fait que les assurés de certains cantons, dont ceux de Genève, payaient les primes trop basses d'assurés d'autres cantons. Ce constat avait alors donné lieu à un remboursement dans les cantons lésés. Aujourd'hui, rien ne permet de vérifier que cela ne se produit plus.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires sur les art. 41 et 43 OAMal et sur l'art. 4a, al. 1 OPAS concernant les organisations de pharmaciens et de dentistes et sur leurs explications

Nom/société	art.	al.	let.	Commentaire / observation	Proposition de modification (texte)
DSM				Genève n'a pas de remarque.	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant la facturation des analyses

Nom/société	Commentaire / observation
DSM	Genève n'a pas de remarque particulière.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires sur l'art. 59, al. 3 OAMal concernant la facturation des analyses et sur ses explications

Nom/société	art.	al.	let.	commentaire / observation :	Proposition de modification (texte)
-------------	------	-----	------	-----------------------------	-------------------------------------

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant le changement d'assurance en cours d'année

Nom/société	commentaire / observation :
DSM	Le texte de l'ordonnance, contrairement au rapport explicatif, ne précise pas que le changement du modèle d'assurance n'est possible qu'au sein du même assureur. A teneur de l'article, il semble qu'une dérogation à l'article 7 LAMal soit possible. Le canton de Genève souhaite qu'une telle dérogation soit permise.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires sur l'art. 100, al. 2 OAMal concernant le changement d'assurance en cours d'année et sur ses explications

Nom/société	art.	al.	let.	commentaire / observation :	Proposition de modification (texte)
DSM					Le canton de Genève propose de ne pas limiter la possibilité de changer d'assureur en tout temps, pour autant que l'assuré change de modèle d'assurance. Il ne devrait pas être contraint de rester auprès du même assureur.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation

Nom/société	commentaire / observation :
DSM	Genève salue la transmission de ces informations, qui restent toutefois très insuffisantes pour comprendre et estimer le montant des primes.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires sur l'art. 106c, al. 1 OAMal concernant l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation et sur ses explications

Nom/société	art.	al.	let.	commentaire / observation :	Proposition de modification (texte)
-------------	------	-----	------	-----------------------------	-------------------------------------

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Autres propositions

Nom/société	art.	Commentaire / observation	Proposition de texte
-------------	------	---------------------------	----------------------

primes sous évaluées dans d'autres cantons. Ces informations avaient permis, par le passé, de prendre conscience du fait que les assurés de certains cantons, dont ceux de Genève, payaient les primes trop basses d'assurés d'autres cantons. Ce constat avait alors donné lieu à un remboursement dans les cantons lésés. Aujourd'hui, rien ne permet de vérifier que cela ne se produit plus.

En vous remerciant de nous avoir consulté au sujet de ces projets de modifications, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Le président :

Michèle Righetti-El Zayadi

Antonio Hodgers

Annexe : formulaire de prise de position

Copie à :

aufsicht-krankenversicherung@baq.admin.ch
gever@baq.admin.ch

per E-Mail
Eidgenössisches Departement
des Innern
3003 Bern

Glarus, 5. Dezember 2023
Unsere Ref: 2023-1463

**Vernehmlassung zu den Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung
und der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversiche-
rung**

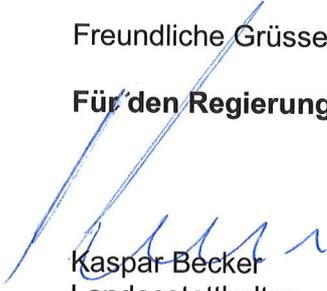
Hochgeachteter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden sind.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landesstatthalter


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch



Sitzung vom

4. Dezember 2023

Mitgeteilt den

4. Dezember 2023

Protokoll Nr.

936/2023

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Herr Bundesratspräsident Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Per E-Mail an: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Vernehmlassung EDI - Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31)

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) Unterlagen in rubrizierter Angelegenheit zugestellt und die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 1. Februar 2024 dazu Stellung zu nehmen.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir seitens des Kantons Graubünden auf eine Stellungnahme verzichten und uns vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 23. November 2023 anschliessen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, featuring a series of sharp, angular strokes.

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Envoi par e-mail

Département fédéral de l'intérieur
Madame la Conseillère fédérale Elisabeth Baume-Schneider
3003 Berne
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 16 janvier 2024

Prise de position du Gouvernement de la République et Canton du Jura dans le cadre de la procédure de consultation du 18 octobre 2023 sur les modifications de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur l'assurance-maladie (OAMal ; RS 832.102) et de l'ordonnance du DFI du 29 septembre 1995 sur les prestations dans l'assurance obligatoire des soins en cas de maladie (OPAS ; RS 832.112.31)

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Le Gouvernement jurassien remercie le Département fédéral de l'intérieur de lui donner la possibilité, par sa lettre du 18 octobre 2023, de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur les modifications de OAMal et de l'OPAS relatives aux organisations de pharmaciens et de dentistes, à la facturation des analyses, au changement d'assurance en cours d'année et à l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation.

Il approuve sur le principe les modifications proposées de l'OAMal et de l'OPAS. Vous trouverez dans le formulaire de réponse mis à disposition par vos soins la prise de position et les remarques de la République et Canton du Jura sur les différents sujets en question.

En vous remerciant de l'avoir consulté sur cet objet, le Gouvernement jurassien vous présente, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Rosalie Beuret Siess
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Gouvernement de la République et Canton du Jura

Abréviation de la société / de l'organisation : RCJU

Adresse : rue de l'Hôpital 2, CH-2800 Delémont

Personne de référence : Joé Gueniat, Service de la santé publique

Téléphone : +41 32 420 5120

Courriel : joe.gueniat@jura.ch

Date : 16.01.2024

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **1^{er} février 2024** aux adresses suivantes : aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Table des matières

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et de l'OPAS et sur le rapport explicatif concernant les organisations de pharmaciens et de dentistes 3

Commentaires sur les art. 41 et 43 OAMal et sur l'art. 4a, al. 1 OPAS concernant les organisations de pharmaciens et de dentistes et sur leurs explications 5

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant la facturation des analyses 7

Commentaires sur l'art. 59, al. 3 OAMal concernant la facturation des analyses et sur ses explications 9

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant le changement d'assurance en cours d'année 11

Commentaires sur l'art. 100, al. 2 OAMal concernant le changement d'assurance en cours d'année et sur ses explications . . 13

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation 14

Commentaires sur l'art. 106c, al. 1 OAMal concernant l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation et sur ses explications 17

Autres propositions 18

Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes 20

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et de l'OPAS et sur le rapport explicatif concernant les organisations de pharmaciens et de dentistes

Nom/société	Commentaire / observation
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	<p>La RCJU salue les modifications proposées de l'OAMal et de l'OPAS concernant les organisations de pharmaciennes et pharmaciens ainsi que de dentistes.</p> <p>Dans le droit fédéral en vigueur, tous les fournisseurs de prestations ambulatoires admis à pratiquer à la charge de l'AOS en tant que personnes physiques peuvent aussi l'être en tant qu'organisations, à l'exception des pharmaciens et des dentistes. Il s'agit donc d'une inégalité de traitement. Les modifications proposées permettent de combler cette lacune du droit d'exécution de la LAMal.</p>
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	<p>La RCJU salue la modification de l'art. 100 OAMal relatif au changement d'assurance en cours d'année.</p> <p>Avec cette proposition de modification, il sera également possible pour un citoyen de passer en cours d'année à un modèle d'assurance meilleur marché. Cette modification accorde en effet plus de liberté aux assurés, notamment en cas d'événements imprévus (déménagement dans une région où le montant des primes est plus élevé, chômage, formation continue, etc.).</p>
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires sur les art. 41 et 43 OAMal et sur l'art. 4a, al. 1 OPAS concernant les organisations de pharmaciens et de dentistes et sur leurs explications					
Nom/société	art.	al.	let.	Commentaire / observation	Proposition de modification (texte)
Erreur ! Source du renvoi introuvable.RCJU				Pas de commentaire.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant la facturation des analyses	
Nom/société	Commentaire / observation
RCJUErreur ! Source du renvoi introuvable.	Nous soutenons la proposition de modification.
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du	

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires sur l'art. 59, al. 3 OAMal concernant la facturation des analyses et sur ses explications					
Nom/société	art.	al.	let.	commentaire / observation :	Proposition de modification (texte)
Erreur ! Source du renvoi introuvable.				Problème de renvoi nécessitant une modification de l'article.	<i>« [...] Les tarifs forfaitaires prévus aux art. 43, al. 5, 5^{ter} à <u>et</u> 5^{quater}, et 49 de la loi sont réservés. »</i>
RCJU				Précision du renvoi requise selon nous.	<i>« [...] Les tarifs forfaitaires prévus [...] et 49, al. 1, de la loi sont réservés. »</i>
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du					

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant le changement d'assurance en cours d'année	
Nom/société	commentaire / observation :
RCJU	Nous soutenons la proposition de modification.
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires sur l'art. 100, al. 2 OAMal concernant le changement d'assurance en cours d'année et sur ses explications					
Nom/société	art.	al.	let.	commentaire / observation :	Proposition de modification (texte)
Erreur ! Source du renvoi introuvable.				Pas de commentaire.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation	
Nom/société	commentaire / observation :
Erreur ! Source du	Nous soutenons la proposition de modification.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Autres propositions

Nom/société	art.	Commentaire / observation	Proposition de texte
Erreur ! Source du renvoi introuvable.		Pas d'autre proposition.	



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Amtl	DTS	PuG	GZ		R	KUV	LKV
DS	Bundesamt für Gesundheit						TG
DG	13. Feb. 2024						VA
CC							UV
Int							GeS
							NCD
STE							MT
Dig							
IT+GE/ER	BioM	Str	FANM	URA	AS Chem	Chem	GB/APS

Envoi par courrier électronique

Département fédéral de l'intérieur
Palais fédéral
3003 Berne

Modification de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur l'assurance-maladie (OAMal) et de l'ordonnance du DFI du 29 septembre 1995 sur les prestations dans l'assurance obligatoire des soins en cas de maladie (OPAS)

Madame la conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position sur la modification de l'OAMal et de l'OPAS en lien avec l'admission des organisations de pharmaciens et de dentistes, la facturation des analyses, le changement d'assurance en cours d'année et l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation.

Nous sommes en mesure de nous prononcer comme suit à ce sujet.

Le Canton de Neuchâtel soutient l'ensemble des modifications proposées et vous fait part d'indications plus détaillées dans le formulaire de réponse mis à disposition par vos soins, annexé à la présente.

Comme précisé dans ce dernier, il lui semble particulièrement important d'apporter des clarifications au sujet de la notion d'organisations de pharmaciens et de certaines de ses conditions d'admission.

Il se réjouit sinon, tout comme la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) dans sa prise de position du 23 novembre 2023, de la possibilité de changer de modèle d'assurance en cours d'année, notamment de passer d'une assurance avec franchise à option et libre choix des fournisseurs de prestations à une assurance avec choix limité de fournisseurs de prestations. Il considère que ce changement permet aux assuré-e-s de bénéficier d'une assurance plus avantageuse en cas de changement de conditions de vie, tels qu'un déménagement dans une région où les primes d'assurance sont plus élevées, le chômage, une formation continue ou encore un agrandissement du cercle familial.

NE

Il soutient enfin la proposition de modifier l'OAMal afin de contraindre les assureurs qui réduisent volontairement leurs réserves à communiquer aux cantons non seulement le montant de la prime approuvée, mais aussi le montant des versements de compensation pour les assuré-e-s bénéficiant d'une réduction de primes ou d'une contribution à la prime AOS conformément à la LPC.

Vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos commentaires, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 31 janvier 2024



Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "A. Ribaux".

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "S. Despland".

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Canton de Neuchâtel

Abréviation de la société / de l'organisation : NE

Adresse : Rue des Beaux-Arts 13, 2000 Neuchâtel

Personne de référence : Christophe Guye

Téléphone : 032 889 52 02

Courriel : christophe.guye@ne.ch

Date : 31 janvier 2024

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **1^{er} février 2024** aux adresses suivantes : aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Table des matières

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et de l'OPAS et sur le rapport explicatif concernant les organisations de pharmaciens et de dentistes	3
Commentaires sur les art. 41 et 43 OAMal et sur l'art. 4a, al. 1 OPAS concernant les organisations de pharmaciens et de dentistes et sur leurs explications	4
Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant la facturation des analyses	5
Commentaires sur l'art. 59, al. 3 OAMal concernant la facturation des analyses et sur ses explications	6
Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant le changement d'assurance en cours d'année	7
Commentaires sur l'art. 100, al. 2 OAMal concernant le changement d'assurance en cours d'année et sur ses explications ...	8
Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation	8
Commentaires sur l'art. 106c, al. 1 OAMal concernant l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation et sur ses explications	9
Autres propositions	9
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	10

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et de l'OPAS et sur le rapport explicatif concernant les organisations de pharmaciens et de dentistes	
Nom/société	Commentaire / observation
NE	Si la terminologie d'organisation de pharmaciennes et de pharmaciens fait sens dans l'OAMal, elle n'est pas parlante en pratique. Il serait bienvenu de rajouter dans le rapport explicatif ce qu'on entend pas une organisation de pharmaciennes et de pharmaciens, soit une pharmacie.
NE	Le canton de Neuchâtel partage l'avis de la CDS selon lequel il est nécessaire de préciser expressément que l'alinéa 2 des dispositions transitoires relatives à la modification de la LAMal du 19 juin 2020 s'applique également aux organisations de dentistes et de pharmaciennes et de pharmaciens.
NE	Art. 41 let. b et d OAMal: Il serait bienvenu que le rapport explicatif contienne des exemples de délimitation du champ d'activité d'une pharmacie et des équipements nécessaires aux prestations fournies. En effet, une pharmacie est généralement ouverte dans la même mesure que les autres commerces, vend des médicaments et souvent des produits cosmétiques, voire des moyens auxiliaires et fournit ses prestations à toute la population et n'a pas besoin d'équipements spécifiques aux prestations fournies. Sans autres précisions, les cantons ne sauront pas bien comment vérifier si les conditions de l'art. 41 let. b et d sont remplies.
NE	<p>Le Conseil d'État, tout comme la CDS dans sa prise de position du 23 novembre 2023 se réjouit de la possibilité de changer de modèle d'assurance en cours d'année, notamment de passer d'une assurance avec franchise à option et libre choix des fournisseurs de prestations à une assurance avec choix limité de fournisseurs de prestations. Ce changement permet aux assurés de bénéficier d'une assurance plus avantageuse en cas de changement de conditions de vie, tels qu'un déménagement dans une région où les primes d'assurance sont plus élevées, le chômage, une formation continue ou encore un agrandissement du cercle familial</p> <p>Le Conseil d'État soutient également la proposition de modifier l'OAMal afin de contraindre les assureurs qui réduisent volontairement leurs réserves à communiquer aux cantons non seulement le montant de la prime approuvée, mais aussi le montant des versements de compensation pour les assurés bénéficiant d'une réduction de primes ou d'une contribution à la prime AOS conformément à la LPC.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires sur les art. 41 et 43 OAMal et sur l'art. 4a, al. 1 OPAS concernant les organisations de pharmaciens et de dentistes et sur leurs explications					
--	--	--	--	--	--

Nom/société	art.	al.	let.	Commentaire / observation	Proposition de modification (texte)
NE				Aucun	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant la facturation des analyses	
Nom/société	Commentaire / observation
NE	Aucun

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires sur l'art. 59, al. 3 OAMal concernant la facturation des analyses et sur ses explications					
Nom/société	art.	al.	let.	commentaire / observation :	Proposition de modification (texte)
NE	59	3		L'ajout se réfère à l'art. 43, al. 5 à 5 ^{quater} LAMal, alors que l'alinéa 5 ^{bis} ne traite pas des tarifs forfaitaires	« ... Les tarifs forfaitaires prévus aux art. 43, al. 5, <u>5^{t^{er}}</u> et <u>5^{quater}</u> , et 49 de la loi sont réservés. »
NE	59	3		Seul l'alinéa 1 de l'art. 49 LAMal traite des tarifs forfaitaires.	« ... Les tarifs forfaitaires prévus ... et <u>49, al. 1</u> de la loi sont réservés.»

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant le changement d'assurance en cours d'année

Nom/société	commentaire / observation :
NE	<p>Le canton de Neuchâtel soutient la possibilité de passer en cours d'année d'une assurance avec libre choix des fournisseurs de prestations et franchise à option à une assurance limitant ce choix de fournisseurs de prestations. Ce changement permet aux assurés de bénéficier d'une assurance plus avantageuse en cas de changement de conditions de vie, tels qu'un déménagement dans une région où les primes d'assurance sont plus élevées, le chômage, une formation continue ou encore un agrandissement du cercle familial.</p> <p>Il souhaiterait qu'il soit également possible de passer en cours d'année d'une forme particulière d'assurance à une autre forme particulière d'assurance meilleur marché chez le même assureur. Selon le rapport explicatif, cet assouplissement ne doit pas être élargi aux changements de modèles entre eux car, au moment de leur fixation, les primes sont calculées pour une année civile entière. Ce raisonnement ne convainc pas dans la mesure où il reste également valable pour passer d'une assurance avec libre choix des fournisseurs de prestations à un modèle avec choix limité des fournisseurs de prestations, un changement possible selon le nouveau droit.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires sur l'art. 100, al. 2 OAMal concernant le changement d'assurance en cours d'année et sur ses explications

Nom/société	art.	al.	let.	commentaire / observation :	Proposition de modification (texte)
NE	94	2		Le canton de Neuchâtel se rallie à l'avis de la CDS en vertu duquel cet alinéa doit être adapté, afin de ne pas être en contradiction avec l'art. 100, al. 2, OAMal révisé.	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation

Nom/société	commentaire / observation :
NE	Le canton de Neuchâtel soutient enfin la proposition de modifier l'OAMal afin de contraindre les assureurs qui réduisent volontairement leurs réserves à communiquer aux cantons non seulement le montant de la prime approuvée, mais aussi le montant des versements de compensation pour les assurés bénéficiant d'une réduction de primes ou d'une contribution à la prime AOS conformément à la LPC.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires sur l'art. 106c, al. 1 OAMal concernant l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation et sur ses explications					
Nom/société	art.	al.	let.	commentaire / observation :	Proposition de modification (texte)
NE				Aucun	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Autres propositions			
Nom/société	art.	Commentaire / observation	Proposition de texte
NE		Aucun	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat Kanton Nidwalden

Abkürzung der Firma / Organisation : NW

Adresse : Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans

Kontaktperson : Karen Dörr

Telefon : 041 618 76 05

E-Mail : karen.doerr@nw.ch

Datum : 30.01.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen 3

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen 4

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen..... 5

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen 6

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel 7

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen..... 8

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag..... 9

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen..... 10

Weitere Vorschläge..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GSD NW	<p>Damit die Kantone Apothekerinnen und Apotheker beziehungsweise Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zulassen können, bedarf es einer entsprechenden Regelung in der KVV. Eine solche fehlt bis anhin. Heute ist mit Ausnahme der Apothekerinnen und Apotheker und Zahnärztinnen und Zahnärzten für alle anderen ambulanten Leistungserbringenden, die als natürliche Personen zulasten der OKP tätig sein können, auch eine Zulassung als Organisation möglich. Nachdem keine Gründe ersichtlich sind, weshalb eine entsprechende Zulassung nicht auch für oben genannte Berufsgruppen möglich sein sollte, werden mit den vorgeschlagenen Anpassungen der KVV und KLV anerkannte Regulierungslücken geschlossen.</p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der KVV und KLV betreffend Organisationen der Apothekerinnen und Apotheker sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen.</p>
GSD NW	<p>Um Missverständnissen vorzubeugen, ist in den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen ausdrücklich auf die geltende Anwendbarkeit von Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 hinzuweisen. Es ist klarzustellen, dass Organisationen von Apothekerinnen und Apothekern sowie von Zahnärztinnen und Zahnärzten, die schon unter dem bis am 31. Dezember 2021 geltenden Recht zulasten der OKP abgerechnet haben, weiterhin unter die Besitzstandsregelung von Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 fallen und als vom Kanton zugelassen gelten, auf dessen Gebiet sie ihre Tätigkeit ausübten.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GSD NW	<p>Von der Änderung betreffend Rechnungsstellung bei Analysen sind die Kantone nicht betroffen. Es scheint effizienter, wenn die Laboratorien die Analysen direkt in Rechnung stellen können.</p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden unterstützt die vorgeschlagene Änderung.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GSD NW	<p>Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden unterstützt, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringenden und Wahlfranchise in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringenden unterjährig möglich werden soll.</p> <p>Der Regierungsrat würde begrüßen, wenn auch der unterjährige Wechsel von einem alternativen Versicherungsmodell in ein anderes alternatives, günstigeres Versicherungsmodell beim gleichen Versicherer möglich wäre.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GSD NW	Der Regierungsrat unterstützt diese Änderung. Sie schafft Klarheit für die anschliessend vorzunehmende Überarbeitung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI

per Mail an:

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4773
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 24. Januar 2024

**Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31);
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

geschätzte Elisabeth

Für die Einladung zur Vernehmlassung zu den Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31) danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden ist im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Für weitere Hinweise verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 23. November 2023, welcher wir uns anschliessen.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat

Beilage:

-Stellungnahme der GDK vom 23. November 2023 (inkl. Antwortformular)

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Gesundheitsamt
- Staatskanzlei



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 25. Januar 2024

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung und der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 wurden wir eingeladen, zur Anpassung der Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102; abgekürzt KVV) und der Verordnung des Eidgenössischen Departments des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (SR 832.112.31; abgekürzt KLV) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

Wir begrüssen die vorgeschlagene Verpflichtung der Versicherer zur Meldung von Ausgleichsbeträgen an die Kantone und die Möglichkeit für Personen mit Wahlfranchisen, beim gleichen Versicherer jederzeit in ein Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer wechseln zu können. Mit einem unterjährig möglichen Wechsel in ein günstigeres Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer kann veränderten Lebensumständen besser Rechnung getragen werden. Dies ist auch im Sinn der öffentlichen Hand, zumal dadurch ein allfälliger Unterstützungsbedarf durch die finanzielle Sozialhilfe vermieden oder reduziert werden kann.

Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK). Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär





Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Departement des Innern

Abkürzung der Firma / Organisation : SH

Adresse : Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen

Kontaktperson : ---

Telefon : 052 632 74 61

E-Mail : sekretariat.di@sh.ch

Datum : 15. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen 3

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen 4

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen 5

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen 6

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel 7

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen 8

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag 8

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen 9

Weitere Vorschläge 9

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: 10

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SH	Die geplanten Änderungen der Verordnungen sollen kostendämpfende Wirkung zeigen, wie etwa geringere Prämienverbilligungen und geringere Kostenbeteiligungen. Daher begrüßen wir ausdrücklich das Vorgehen des Bundes.
SH	<p>Damit die Kantone Apotheker/innen beziehungsweise Zahnärzte/innen in der Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zulassen können, bedarf es einer entsprechenden Regelung in der KVV. Eine solche fehlt bis dahin. Heute ist mit Ausnahme der Apotheker/innen und Zahnärzte/innen für alle anderen ambulanten Leistungserbringer, die als natürliche Personen zulasten der OKP tätig sein können, auch eine Zulassung als Organisation möglich. Es sind indes keine Gründe ersichtlich, weshalb eine entsprechende Zulassung nicht auch für Apotheker/innen beziehungsweise Zahnärzte/innen möglich sein sollte, sodass mit den vorgeschlagenen Anpassungen der KVV und KLV anerkannte Regulierungslücken geschlossen werden.</p> <p>Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen der KVV und KLV betreffend Organisationen der Apotheker/innen sowie Zahnärzte/innen..</p>
SH	Um Missverständnissen vorzubeugen, wäre in den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen ausdrücklich auf die geltende Anwendbarkeit von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 hinzuweisen. Es müsste klargestellt werden, dass Organisationen von Apotheker/innen sowie von Zahnärzten/innen, die schon unter dem bis am 31. Dezember 2021 geltenden Recht zulasten der OKP abgerechnet haben, weiterhin unter die Besitzstandsregelung von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 fallen und als von demjenigen Kanton zugelassen gelten, auf dessen Gebiet sie ihre Tätigkeit ausüben.
SH	In den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen wird darauf hingewiesen, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sich bezüglich der Zulassung von Organisationen der Apotheker/innen sowie der Zahnärzte/innen mit dem Schweizerischen Apothekerverband (pharmaSuisse) und mit der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) ausgetauscht hat. Es müsste ergänzt werden, was der Inhalt und die Ergebnisse dieses Austauschs mit den beiden Berufsverbänden waren.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SH	-	-	-	Hierzu haben wir keine Bemerkungen.	-

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SH	Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SH	59	3		Die Ergänzung verweist auf Artikel 43 Absätze 5 bis 5 ^{quater} KVG. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb auch Absatz 5 ^{bis} davon betroffen sein soll.	«..... Pauschaltarife nach den Artikeln 43 Absätze 5, <u>5^{ter}</u> und <u>5^{quater}</u> und 49 des Gesetzes bleiben vorbehalten.»
SH	59	3		Die KVV verweist auf Artikel 49 KVG. Die Pauschaltarife werden jedoch nur im Absatz 1 des zitierten Artikels abgehandelt.	«..... Pauschaltarife nach ... und 49 <u>Absatz</u> 1 des Gesetzes bleiben vorbehalten.»

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SH	<p>Wir unterstützen, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringer und Wahlfranchise in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer unterjährig möglich werden soll.</p> <p>Des Weiteren würden wir begrüßen, wenn auch der unterjährige Wechsel von einem alternativen Versicherungsmodell in ein anderes alternatives, günstigeres Versicherungsmodell beim gleichen Versicherer möglich sein würde. Im erläuternden Bericht steht, die Flexibilisierung solle nicht auf Wechsel zwischen Modellen ausgedehnt werden, weil für die Festsetzung der Prämien mit vollständigen Kalenderjahren gerechnet werde. Diese Argumentation überzeugt insofern nicht, als dass sie auch für Wechsel von einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringer in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl, die nun möglich werden sollen, ihre Gültigkeit hat.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SH	94	2		Dieser Absatz müsste noch angepasst werden, zumal er festlegt, dass der Wechsel in eine andere Versicherungsform nur unter Einhaltung der in Artikel 7 Absätzen 1 und 2 KVG erwähnten Kündigungsfristen auf das Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Das würde jedoch dem revidierten Art. 100 Abs. 2 KVV widersprechen.	-

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SH	Wir unterstützen diese Änderung. Sie schafft Klarheit für die anschliessend vorzunehmende Überarbeitung des Konzepts zwischen dem Datenaustausch und der Prämienverbilligung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SH	-	-	-	Hierzu haben wir keine Bemerkungen.	-

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SH	-	Wir haben keine weiteren Vorschläge.	-

Departement des Innern

Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 61
inneres@ddi.so.ch

Susanne Schaffner
Regierungsrätin

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Un-
fallversicherung
Abteilung Versicherungsaufsicht
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

15. Januar 2024

Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31) und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen die Gleichstellung der Zulassung von Apothekerinnen und Apotheker resp. der Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Rechtsform einer juristischen Person mit den übrigen ambulanten Leistungserbringern. Ebenso unterstützen wir mit Blick auf zukünftige ambulante Pauschaltarife die vorgesehene Ergänzung der KVV hinsichtlich Rechnungsstellung bei Analysen. Als sinnvoll und zweckdienlich erachten wir auch die Änderung der KVV betreffend die zukünftige Meldepflicht des Ausgleichsbetrags der Versicherer an die Kantone für Versicherte mit Anspruch auf Prämienverbilligung. Wir begrüssen ebenso, dass Versicherte mit freier Arztwahl unabhängig von der gewählten Franchise künftig die Möglichkeit haben sollen, in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers zu wechseln (alternatives Versicherungsmodell). Zusätzlich würden wir es begrüssen, dass die Flexibilisierung insofern ausgeweitet wird, als dass auch unterjährige Wechsel zwischen alternativen Versicherungsmodellen beim gleichen Versicherer möglich werden.

Im Übrigen – und insbesondere mit Blick auf alle formellen Hinweise – verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 23. November 2023 und auf das diesem Schreiben beigelegte Antwortformular.

Freundliche Grüsse



Susanne Schaffner
Regierungsrätin

Beilage: Formular zur Stellungnahme

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : SO

Adresse : Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn

Kontaktperson : Samuel Wetz

Telefon : 032 627 69 12

E-Mail : samuel.wetz@ddi.so.ch

Datum : 1. Februar 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen 3

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen 3

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen..... 3

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen 4

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel 4

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen 4

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag..... 5

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen..... 5

Weitere Vorschläge..... 5

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SO	Der Kanton Solothurn begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der KVV und KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen.
SO	

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SO					
SO					

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SO	Der Kanton Solothurn unterstützt die vorgeschlagene Ergänzung.
SO	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SO					
SO					

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SO	Der Kanton Solothurn begrüsst es, dass Versicherte mit freier Arztwahl unabhängig von der gewählten Franchise die Möglichkeit haben sollen, in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers zu wechseln (alternatives Versicherungsmodell). Zusätzlich würden wir es begrüssen, dass die Flexibilisierung insofern ausgeweitet wird, als dass auch unterjährige Wechsel zwischen alternativen Versicherungsmodellen bei demselben Versicherer möglich werden.
SO	

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SO					
SO					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SO	Der Kanton Solothurn unterstützt diese Änderung.
SO	

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SO					
SO					

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SO			
SO			



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 16. Januar 2024

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und Verordnung EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zu den Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) vom 27. Juni 1995 und der Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV, SR 832.112.31) vom 29. September 1995 zur Vernehmlassung bis 1. Februar 2024 unterbreitet.

Der Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 23. November 2023 an und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der KVV und der KLV.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:


André Rüeggsegger
Landammann




Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Alain Berset
Bundespräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 12. Dezember 2023
712

Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Teilrevision der Verordnung über die Krankenversicherung und der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen und schliessen uns der Vernehmlassungsantwort der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 23. November 2023 an. Ergänzend dazu weisen wir auf folgende Aspekte hin:

- Die Ergänzung von Art. 59 Abs. 3 verweist auf Art. 43 Abs. 5 bis Abs. 5^{quater} KVG. Es ist unklar, weshalb auch Abs. 5^{bis} von dieser Änderung betroffen sein soll. Wir schlagen vor, auf Art. 43 Abs. 5, Abs. 5^{ter} und Abs. 5^{quater} zu verweisen.
- Unterjähriger Wechsel: Unseres Erachtens ist Art. 94 Abs. 2 anzupassen, da er ansonsten dem revidierten Art. 100 Abs. 2 KVV widersprechen würden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signora Consigliera federale
Elisabeth Baume-Schneider
Dipartimento federale dell'interno DFI
3003 Berna

Invio per posta elettronica PDF e word
[aufsicht-
krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)
gever@bag.admin.ch

Procedura di consultazione

Modifiche dell'ordinanza sull'assicurazione malattie (OAMal) e dell'ordinanza del DFI sulle prestazioni dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie (OPre)

Signora Consigliera federale,

ringraziamo per la lettera del 18 ottobre 2023 con cui il suo Dipartimento sottopone al Cantone Ticino, nell'ambito della procedura di consultazione, le modifiche delle ordinanze in oggetto.

Da un profilo generale, l'Autorità cantonale si esprime a favore delle modifiche d'ordinanza avanzate dal Consiglio federale. Nello specifico, sono quattro i correttivi normativi proposti: il riconoscimento anche delle organizzazioni di farmacisti rispettivamente di dentisti a operare a carico della LAMal (quindi non solo i singoli operatori e come peraltro già avviene per altre categorie di fornitori); l'inclusione delle analisi di laboratorio nelle tariffe forfettarie ambulatoriali (come già avviene nello stazionario); la possibilità anche per gli assicurati con franchigie opzionali di passare a un'assicurazione con una scelta limitata dei fornitori di prestazioni nel corso dell'anno; l'obbligo per gli assicuratori di comunicare ai Cantoni - per i beneficiari di sussidi - non solo il premio approvato ma anche un eventuale importo di compensazione derivante da una riduzione volontaria delle riserve.

Le modifiche correggono un'attuale disparità di trattamento (organizzazioni di fornitori), favoriscono importi forfettari anche nel settore ambulatoriale (analisi), consentono una maggiore flessibilità all'assicurato favorendo altresì il coordinamento delle cure (modelli alternativi) e, infine, rispondono a una richiesta dei Cantoni per meglio calibrare i sussidi sui premi malattia. Il Cantone Ticino giudica quindi le singole proposte di modifica puntuali e pertinenti, sostenendone la loro attuazione.

RG n. 8 del 10 gennaio 2024

Ringraziando per una debita presa in considerazione delle osservazioni esposte, voglia gradire, signora Consigliera federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

III Presidente

Raffaele De Rosa

II Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch)
- Area di gestione sanitaria (dss-ags@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Versicherungsaufsicht
3003 Bern

Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 lädt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Kantonsregierungen ein, zur vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV]; SR 832.112.31) Stellung zu nehmen. Die Änderungen sollen auf den 1. Juli 2024 in Kraft treten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und äussern uns wie folgt.

Zulassung von Organisationen der Apothekerinnen und Apotheker sowie Organisationen der Zahnärztinnen und Zahnärzte zur Tätigkeit zulasten OKP

In Zukunft sollen auch Apothekerinnen und Apotheker beziehungsweise Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen werden können. Damit werden diese beiden ambulanten Leistungserbringerkategorien den übrigen ambulanten Leistungserbringerkategorien gleichgestellt. Da für die bisherige Ungleichbehandlung keine materiellen Gründe vorlagen, stimmt der Regierungsrat der geplanten Änderung der KVV inkl. KLV zu. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte allerdings in den Erläuterungen zur KVV ein ausdrücklicher Hinweis auf die Weitergeltung von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 (Besitzstand) verankert werden.

Rechnungsstellung bei Analysen

Analog zur Praxis bei der Abrechnung von spitalstationären Leistungen mittels Fallpauschalen, welche die Kosten für Leistungen von Laboratorien bereits miteinschliessen, sollen in Zukunft die von Laboratorien erbrachten Leistungen auch direkt in Pauschaltarifen für ambulante Leistungen enthalten sein. Dieser vorgeschlagenen Ergänzung der KVV stimmt der Regierungsrat zu. Zusätzlich soll jedoch ermöglicht werden, dass auch im ambulanten Bereich umfassende und sachgerechte Pauschaltarife erarbeitet und gepflegt werden können.

Unterjähriger Wechsel

Ein unterjähriger Wechsel in ein Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringenden ist heute nur für Versicherte möglich, die eine ordentliche Versicherung (= Franchise von 300 Franken, ohne Bonusversicherung und mit freier Wahl der Leistungserbringenden) abgeschlossen haben. Der Regierungsrat lehnt es jedoch ab, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit Wahlfranchise und freier Wahl der Leistungserbringenden in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringenden unterjährig möglich werden soll. Er anerkennt dabei, dass die Versicherten – beispielsweise bei einer Veränderung ihrer Lebensumstände (z. B. Wohnortswechsel in eine höhere Prämienregion, Arbeitslosigkeit, Weiterbildung) – in ein günstigeres Versicherungsmodell wechseln wollen. Dies soll jedoch wie bisher auf Ende des Kalenderjahrs möglich bleiben. Der administrative Aufwand und die damit verbundenen Kosten zulasten der Prämienzahlenden stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Mehrwert eines unterjährigen Wechsels für diese Versicherten-gruppe.

Meldepflicht Ausgleichsbetrag

Der Regierungsrat begrüsst es, dass die Versicherer mit dieser KVV-Änderung verpflichtet werden sollen, den Kantonen für die Versicherten mit Anspruch auf Prämienverbilligung oder auf einen Beitrag für die OKP-Prämie nach ELG bei einem freiwilligen Abbau von Reserven nicht nur die genehmigte Prämie, sondern auch den Ausgleichsbetrag zu melden. Es handelt sich dabei um eine Forderung der Kantone, und wir begrüssen sehr, dass diese nun umgesetzt werden soll. Die explizite Nennung in der KVV erleichtert die Überarbeitung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung und die Umsetzung im Datenaustausch.

Sie erhalten unsere Antworten zusammengefasst im beiliegenden Formular.

Altdorf, 30. Januar 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli

Beilage

- Antwortformular

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Uri

Abkürzung der Firma / Organisation : UR

Adresse : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Kontaktperson : Roland Hartmann

Telefon : 041 875 2150

E-Mail : roland.hartmann@ur.ch

Datum : 16. Januar 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen3

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen4

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen.....5

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen6

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel 7

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen.....8

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag9

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen..... 10

Weitere Vorschläge..... 10

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: 11

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
UR	<p>Damit die Kantone Apotheker/innen beziehungsweise Zahnärzte/innen in der Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zulassen können, bedarf es einer entsprechenden Regelung in der KVV. Eine solche fehlt bis anhin. Heute ist jedoch mit Ausnahme der Apotheker/innen und Zahnärzte/innen für alle anderen ambulanten Leistungserbringer, die als natürliche Personen zulasten der OKP tätig sein können, auch eine Zulassung als Organisation möglich. Nachdem keine Gründe ersichtlich sind, weshalb eine entsprechende Zulassung nicht auch für Apotheker/innen beziehungsweise Zahnärzte/innen möglich sein sollte, werden mit den vorgeschlagenen Anpassungen der KVV und KLV anerkannte Regulierungslücken geschlossen.</p> <p>Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der KVV und KLV betreffend Organisationen der Apotheker/innen sowie Zahnärzte/innen.</p>
UR	<p>Um Missverständnissen vorzubeugen, soll in den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen ausdrücklich auf die geltende Anwendbarkeit von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 hingewiesen werden. Es soll festgehalten werden, dass Organisationen von Apotheker/innen sowie von Zahnärzten/innen, die schon unter dem bis am 31. Dezember 2021 geltenden Recht zulasten der OKP abgerechnet haben, weiterhin unter die Besitzstandsregelung von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 fallen und als vom Kanton zugelassen gelten, auf dessen Gebiet sie ihre Tätigkeit ausübten.</p>
UR	<p>In den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen wird darauf hingewiesen, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sich bezüglich der Zulassung von Organisationen der Apotheker/innen sowie der Zahnärzte/innen mit dem Schweizerischen Apothekerverband (pharmaSuisse) und mit der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) ausgetauscht hat. Es sollte ergänzt werden, was Inhalt und Ergebnisse dieses Austauschs mit den beiden Berufsverbänden war.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
UR				Keine	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
UR	Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene Änderung.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
UR	59	3		Die Ergänzung verweist auf Artikel 43 Absätze 5 bis 5 ^{quater} KVG. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb auch Absatz 5 ^{bis} davon betroffen sein soll.	«..... Pauschaltarife nach den Artikeln 43 Absätze 5, 5 ^{ter} und 5 ^{quater} und 49 des Gesetzes bleiben vorbehalten.»
U&R	59	3		Die KVV verweist auf Artikel 49 KVG. Die Pauschaltarife werden jedoch nur in Absatz 1 des zitierten Artikels abgehandelt.	«...Pauschaltarife nach ... und 49 <u>Absatz 1</u> des Gesetzes bleiben vorbehalten.»
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
UR	Der Regierungsrat lehnt es ab, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit Wahlfranchise und freier Wahl der Leistungserbringer in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer unterjährig möglich werden soll. Er anerkennt zwar, dass die Versicherten in ein günstigeres Versicherungsmodell wechseln wollen, beispielsweise bei einer Veränderung ihrer Lebensumstände (z.B. Wohnortswechsel in eine höhere Prämienregion, Arbeitslosigkeit, Weiterbildung). Dies soll jedoch wie bisher auf Ende des Kalenderjahrs möglich bleiben. Der mit einer Änderung verbundene administrative Aufwand und die damit verbundenen Kosten zulasten der Prämienzahlenden stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Mehrwert eines unterjährigen Wechsels für diese Versichertengruppe.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
UR	Der Regierungsrat unterstützt diese Änderung. Sie schafft Klarheit für die anschliessend vorzunehmende Überarbeitung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Amtl	DTS	PuG	GZ		R	KUV	LKV
DS	Bundesamt für Gesundheit						TG
DG							VA
CC							UV
Int	29. Jan. 2024						
							GeS
STE							NCD
Dig							MT
IT+GE/ER	BioM	Str	FANM	URA	AS Chem	Chem	GB/APS

Madame
Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Département fédéral de l'intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne

Par e-mail
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Réf. : 23_COU_7587

Lausanne, le 24 janvier 2024

Réponse du Conseil d'Etat à la Consultation fédérale (CE) Modifications de l'ordonnance sur l'assurance-maladie et de l'ordonnance sur les prestations dans l'assurance obligatoire des soins en cas de maladie

Madame la Conseillère fédérale,

Par lettre du 18 octobre 2023, le Département fédéral de l'intérieur (DFI) a mis en consultation auprès du gouvernement cantonal vaudois la modification des ordonnances mentionnées en objet. Nous vous communiquons la détermination du Conseil d'Etat.

Il est bienvenu que l'on puisse admettre à charge de l'AOS des sociétés morales et pas uniquement des personnes physiques pour les pharmaciens et les dentistes.

Concernant la modification de l'article 59 al.3 OAMal sur les laboratoires, la proposition est une extension de ce qui est déjà appliqué dans le cadre des forfaits hospitaliers aux forfaits ambulatoires. Elle paraît cohérente et nous n'avons pas de commentaires particuliers à apporter à cette modification.

Au-delà de ces éléments, le Conseil d'Etat voit d'un bon œil le changement de modèle d'assurance en cours d'année, permettant ainsi à l'assuré de diminuer sa part à charge plus rapidement et d'éviter ainsi le risque d'avoir un contentieux auprès de l'assureur.

Pour le surplus, le Conseil d'Etat se joint à la prise de position de la CDS adoptée lors de la séance du Comité directeur de la CDS du 23 novembre 2023.

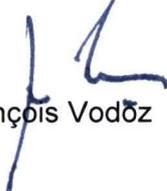
En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente position du Conseil d'Etat, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE


Christelle Luisier/Brodard

LE CHANCELIER a.i. :


François Vodöz

Annexe

- Tableau de prise de position du Canton de Vaud – Révision OAMal-OPAS

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Etat de Vaud

Abréviation de la société / de l'organisation : VD

Adresse : Château cantonal / 1014 Lausanne

Personne de référence : Karim Boubaker / Laetitia Back

Téléphone : 021 316 42 50 / 021 557 47 39

Courriel : karim.boubaker@vd.ch / laetitia.back@vd.ch

Date : 14 décembre 2023

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **1^{er} février 2024** aux adresses suivantes : aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Table des matières

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et de l'OPAS et sur le rapport explicatif concernant les organisations de pharmaciens et de dentistes	3
Commentaires sur les art. 41 et 43 OAMal et sur l'art. 4a, al. 1 OPAS concernant les organisations de pharmaciens et de dentistes et sur leurs explications	554
Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant la facturation des analyses	885
Commentaires sur l'art. 59, al. 3 OAMal concernant la facturation des analyses et sur ses explications	10106
Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant le changement d'assurance en cours d'année	13127
Commentaires sur l'art. 100, al. 2 OAMal concernant le changement d'assurance en cours d'année et sur ses explications	15148
Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation	17159
Commentaires sur l'art. 106c, al. 1 OAMal concernant l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation et sur ses explications	191810
Autres propositions.....	211911
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	232112

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et de l'OPAS et sur le rapport explicatif concernant les organisations de pharmaciens et de dentistes

Nom/société	Commentaire / observation
<p>Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.—VD</p>	<p>Il est bienvenu que l'on puisse admettre à charge de l'AOS des sociétés morales et pas uniquement des personnes physiques pour les pharmaciens et les dentistes.</p>
<p>Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.</p>	
<p>Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.</p>	
<p>Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.</p>	
<p>Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.</p>	

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires sur les art. 41 et 43 OAMal et sur l'art. 4a, al. 1 OPAS concernant les organisations de pharmaciens et de dentistes et sur leurs explications

Nom/société	art.	al.	let.	Commentaire / observation	Proposition de modification (texte)
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable. —VD	41			Le terme « organisations de pharmaciens » est mal choisi et pas adapté au contexte. En effet, il n'existe pas d'organisations de pharmaciens. La loi fédérale sur les produits thérapeutiques du 15 décembre 2000 (LPT _h ; RS 812.21) définit à l'article 4 al 1 let i et let j les pharmacies publiques et les pharmacies d'hôpital. Les pharmacies publiques, selon la LPT _h , est une exploitation pharmaceutique qui dispose d'une autorisation cantonale. Ce sont les pharmacies publiques qui ont besoin de travailler à charge de l'AOS. Le registre fédéral Medreg entreprises utilise déjà la nomenclature de la LPT _h . Il conviendrait donc d'harmoniser les termes utilisés dans les différentes lois fédérales et de remplacer « Organisations de pharmaciens » par « Pharmacies, selon la définition de la LPT _h ».	Remplacer «Organisations de pharmaciens» par «Pharmacies, selon la définition de la LPT _h » ou «Pharmacies publiques»
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable. —VD	43			Le terme d'organisation de dentistes n'est pas adapté au contexte. Dans le langage courant, l'organisation des dentistes, c'est la société faïtière SSO. En français, l'emploi d'un autre terme style « cliniques dentaires », « établissement de soins dentaires », « institutions dispensant des soins dentaires »..., aurait sans doute été plus indiqué. A l'article 39, concernant les structures de soins médicaux, l'OAMal, parle d'« institutions de soins ambulatoires dispensés par des médecins ». On pourrait uniformiser les termes dans ce sens-là.	Remplacer «organisations de dentistes» par «institutions de soins ambulatoires dispensés par des médecins-dentistes»

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant la facturation des analyses

Nom/société	Commentaire / observation
<p>Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.—VD</p>	<p>La modification proposée est une extension de ce qui est déjà appliqué dans le cadre des forfaits hospitaliers aux forfaits ambulatoires. Elle paraît cohérente et nous n'avons pas de commentaires particuliers à apporter à cette modification.</p>
<p>Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.</p>	
<p>Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.</p>	
<p>Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.</p>	
<p>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</p>	

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires sur l'art. 59, al. 3 OAMal concernant la facturation des analyses et sur ses explications

Nom/société	art.	al.	let.	commentaire / observation :	Proposition de modification (texte)
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant le changement d'assurance en cours d'année

Nom/société	commentaire / observation :
<p>Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.—VD</p>	<p>En ce qui concerne le changement d'assurance en cours d'année, les modifications proposées par la Confédération mèneraient à un échange accru de données avec les assureurs via SEDEX (Secure Data Exchange) et à une augmentation des processus de modifications dans SAMOA pour tenir compte de la nouvelle prime et recalculer le subside spécifique.</p> <p>Au-delà de ces éléments, le Conseil d'Etat voit d'un bon œil le changement de modèle d'assurance en cours d'année, permettant ainsi à l'assuré de diminuer sa part à charge plus rapidement et d'éviter ainsi le risque d'avoir un contentieux auprès de l'assureur.</p>
<p>Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.</p>	
<p>Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.</p>	
<p>Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.</p>	
<p>Erreur ! Source du</p>	

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires sur l'art. 100, al. 2 OAMal concernant le changement d'assurance en cours d'année et sur ses explications

Nom/société	art.	al.	let.	commentaire / observation :	Proposition de modification (texte)
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
--	--	--	--	--	--

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation

Nom/société	commentaire / observation :
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable. —VD	<p>Concernant l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation, la proposition de la Confédération impliquerait une adaptation des échanges avec les assureurs via SEDEX, échanges qui devront être optimisés afin que le montant relatif aux versements de compensation soit intégré dans le système informatique, puis répercuté sur la prestation. Cela implique également une modification de l'applicatif-métier SAMOA.</p> <p>Pour le surplus, le Conseil d'Etat se joint à la prise de position de la CDS adoptée lors de la séance du Comité directeur de la CDS du 23 novembre 2023.</p>
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.	

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires sur l'art. 106c, al. 1 OAMal concernant l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation et sur ses explications

Nom/société	art.	al.	let.	commentaire / observation :	Proposition de modification (texte)
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
--	--	--	--	--	--

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Autres propositions			
Nom/société	art.	Commentaire / observation	Proposition de texte
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Erreur ! Source du renvoi introuvable.			

Mme Élisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Cheffe du département fédéral de
l'intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne



Date

Consultation - Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions pour votre invitation du 18 octobre 2023 relative à l'objet cité en référence et vous faisons part ci-après de la prise de position du Gouvernement valaisan.

Admission d'organisations de pharmaciennes et pharmaciens et d'organisations de dentistes à pratiquer à la charge de l'AOS

Afin que les pharmaciennes et les pharmaciens ainsi que les dentistes puissent pratiquer à la charge de l'AOS dans le cadre d'une organisation ayant la forme juridique d'une personne morale, une réglementation en la matière dans l'OAMal est nécessaire, laquelle fait actuellement défaut. À l'exception des pharmaciennes et pharmaciens ainsi que des dentistes, tous les autres fournisseurs de prestations ambulatoires pouvant pratiquer à la charge de l'AOS en qualité de personne physique peuvent également être admis en tant qu'organisation. Comme il n'existe aucune raison de ne pas admettre en tant qu'organisation également les pharmaciennes et les pharmaciens ainsi que les dentistes à pratiquer à la charge de l'AOS, les modifications proposées de l'OAMal et de l'OPAS permettent de combler des lacunes reconnues dans la réglementation.

- Nous soutenons la modification prévue de l'OAMal et de l'OPAS concernant les organisations de pharmaciennes et pharmaciens ainsi que de dentistes.

Facturation des analyses

De façon analogue à la pratique régissant la facturation de prestations hospitalières au moyen de forfaits par cas – lesquels englobent déjà les coûts des prestations de laboratoires –, il est à l'avenir prévu que les prestations fournies par des laboratoires soient aussi directement incluses dans les tarifs forfaitaires pour les prestations ambulatoires.

- Nous soutenons cette proposition de complément de l'OAMal, car il élargit la possibilité d'élaborer et de gérer des tarifs forfaitaires complets et appropriés dans le domaine ambulatoire également.

Changement d'assurance en cours d'année

Passer en cours d'année à un modèle d'assurance avec choix limité des fournisseurs de prestations est à l'heure actuelle uniquement possible pour les personnes assurées ayant contracté une assurance ordinaire (= avec franchise de 300 francs et libre choix des fournisseurs de prestations, à l'exclusion de l'assurance avec bonus).



- Nous soutenons la possibilité de passer en cours d'année d'une assurance avec libre choix des fournisseurs de prestations (qu'ils aient opté pour l'assurance ordinaire ou l'assurance avec franchise à option) à une assurance limitant ce choix de fournisseurs de prestations.
- Nous souhaiterions qu'il soit également possible de passer en cours d'année d'une forme particulière d'assurance à une autre forme particulière d'assurance meilleur marché chez le même assureur.

Obligation de communiquer le montant des versements de compensation

Les assureurs peuvent réduire leurs réserves de leur propre initiative, pour autant qu'ils disposent en tous les cas, après réduction, d'un taux de solvabilité d'au moins 100 %. L'assureur porte le montant de la compensation en déduction de la prime approuvée par l'autorité de surveillance et l'indique séparément sur la facture de prime. Actuellement, aucune obligation légale ne leur est faite de communiquer ces versements au canton, même si celui-ci a assumé partiellement ou entièrement le paiement des primes de certains assurés.

- Nous soutenons le projet de modification qui prévoit que les assureurs qui procèdent à une réduction volontaire des réserves doivent communiquer aux cantons non seulement le montant de la prime approuvée, mais également le montant des versements de compensation pour les personnes assurées ayant droit à une réduction de primes.

Des indications détaillées figurent dans le formulaire de réponse mis à disposition par vos soins.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

La chancelière

Christophe Darbellay

Monique Albrecht

Annexe Formulaire

Copie à aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Etat du Valais – Service de la santé publique

Abréviation de la société / de l'organisation : EtatVS

Adresse : Av. de la Gare 23

Personne de référence : Charles Allet

Téléphone : 027 606 49 43

Courriel : charles.allet@admin.vs.ch

Date : 30.11.2023

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **1^{er} février 2024** aux adresses suivantes : aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Table des matières

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et de l'OPAS et sur le rapport explicatif concernant les organisations de pharmaciens et de dentistes	3
Commentaires sur les art. 41 et 43 OAMal et sur l'art. 4a, al. 1 OPAS concernant les organisations de pharmaciens et de dentistes et sur leurs explications	4
Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant la facturation des analyses	5
Commentaires sur l'art. 59, al. 3 OAMal concernant la facturation des analyses et sur ses explications	6
Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant le changement d'assurance en cours d'année	7
Commentaires sur l'art. 100, al. 2 OAMal concernant le changement d'assurance en cours d'année et sur ses explications	8
Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation.....	9
Commentaires sur l'art. 106c, al. 1 OAMal concernant l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation et sur ses explications	10
Autres propositions.....	11
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	12

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et de l'OPAS et sur le rapport explicatif concernant les organisations de pharmaciens et de dentistes

Nom/société	Commentaire / observation
EtatVS	<p>Afin que les pharmaciennes et les pharmaciens ainsi que les dentistes puissent pratiquer à la charge de l'AOS dans le cadre d'une organisation ayant la forme juridique d'une personne morale, une réglementation en la matière dans l'OAMal est nécessaire, laquelle fait actuellement défaut. À l'exception des pharmaciennes et pharmaciens ainsi que des dentistes, tous les autres fournisseurs de prestations ambulatoires pouvant pratiquer à la charge de l'AOS en qualité de personne physique peuvent également être admis en tant qu'organisation. Comme il n'existe aucune raison de ne pas admettre en tant qu'organisation également les pharmaciennes et les pharmaciens ainsi que les dentistes à pratiquer à la charge de l'AOS, les modifications proposées de l'OAMal et de l'OPAS permettent de combler des lacunes reconnues dans la réglementation.</p> <p>Le canton du Valais salue les modifications proposées de l'OAMal et de l'OPAS concernant les organisations de pharmaciennes et pharmaciens ainsi que de dentistes.</p>
EtatVS	<p>Pour prévenir tout malentendu, le commentaire concernant les modifications de l'OAMal doit faire référence à l'applicabilité en cours de l'alinéa 2 des dispositions transitoires relatives à la modification de la LAMal du 19 juin 2020. Il convient d'éclaircir le fait que des organisations de pharmaciennes et pharmaciens ainsi que de dentistes ayant facturé à la charge de l'AOS déjà sous le droit en vigueur jusqu'au 31 décembre 2021 continuent bien entendu à bénéficier des droits acquis prévus à l'alinéa 2 des dispositions transitoires relatives à la modification de la LAMal du 19 juin 2020 et sont considérées comme admises par le canton sur le territoire duquel elles exerçaient leur activité.</p>
EtatVS	<p>Le commentaire relatif aux modifications de l'OAMal fait référence au fait que l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) s'est entretenu avec la Société suisse des pharmaciens (pharmaSuisse) et la Société suisse des médecins-dentistes (SSO) au sujet de l'admission d'organisations des pharmaciennes et pharmaciens ainsi que des dentistes. Il conviendrait d'apporter un complément de manière à refléter le contenu et les résultats de cet échange avec les deux associations professionnelles.</p>
EtatVS	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires sur les art. 41 et 43 OAMal et sur l'art. 4a, al. 1 OPAS concernant les organisations de pharmaciens et de dentistes et sur leurs explications

Nom/société	art.	al.	let.	Commentaire / observation	Proposition de modification (texte)
EtatVS				Aucun	
EtatVS					

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant la facturation des analyses

Nom/société	Commentaire / observation
EtatVS	Nous soutenons la modification proposée.
EtatVS	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires sur l'art. 59, al. 3 OAMal concernant la facturation des analyses et sur ses explications					
Nom/société	art.	al.	let.	commentaire / observation :	Proposition de modification (texte)
EtatVS	59	3		L'ajout se réfère à l'article 43, des alinéas 5 à 5quater, LAMal. Il n'est toutefois pas logique que l'alinéa 5bis soit également concerné.	« ...Les tarifs forfaitaires prévus aux art. 43, al. 5, 5ter et 5quater, et 49 de la loi sont réservés. »
EtatVS	59	3		L'OAMal se réfère à l'art. 49 LAMal. Cependant, les tarifs forfaitaires sont traités uniquement dans l'alinéa 1 de l'article cité.	«..... Les tarifs forfaitaires prévus ... et 49, al. 1 de la loi sont réservés. »
EtatVS					

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant le changement d'assurance en cours d'année

Nom/société	commentaire / observation :
EtatVS	<p>Nous soutenons la possibilité de passer en cours d'année d'une assurance avec libre choix des fournisseurs de prestations et franchise à option à une assurance limitant ce choix de fournisseurs de prestations.</p> <p>Nous souhaiterions qu'il soit également possible de passer en cours d'année d'une forme particulière d'assurance à une autre forme particulière d'assurance meilleur marché chez le même assureur. Le rapport explicatif stipule que cet assouplissement ne doit pas être élargi aux changements de modèles entre eux car, au moment de leur fixation, les primes sont calculées pour une année civile entière. Ce raisonnement ne convainc pas dans la mesure où il reste également valable pour passer d'une assurance avec libre choix des fournisseurs de prestations à un modèle avec choix limité des fournisseurs de prestations.</p>
EtatVS	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires sur l'art. 100, al. 2 OAMal concernant le changement d'assurance en cours d'année et sur ses explications

Nom/société	art.	al.	let.	commentaire / observation :	Proposition de modification (texte)
EtatVS	94	2		Cet alinéa doit être adapté. En effet, il stipule que le passage à une autre forme d'assurance est possible pour la fin d'une année civile uniquement et moyennant préavis donné dans les délais fixés à l'art. 7, al. 1 et 2, LAMal, ce qui irait cependant à l'encontre de l'art. 100, al. 2, OAMal révisé.	
EtatVS					

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires généraux sur le projet de révision de l'OAMal et sur le rapport explicatif concernant l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation

Nom/société	commentaire / observation :
EtatVS	Nous soutenons cette modification. Elle apporte de la clarté en vue de la révision ultérieure du concept de l'échange de données relatif à la réduction des primes.
EtatVS	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Commentaires sur l'art. 106c, al. 1 OAMal concernant l'obligation de communiquer le montant des versements de compensation et sur ses explications

Nom/société	art.	al.	let.	commentaire / observation :	Proposition de modification (texte)
EtatVS				Aucun	
EtatVS					

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Modification de l'OAMal et de l'OPAS (Organisations de pharmaciens et de dentistes, facturation des analyses, changement d'assurance en cours d'année et obligation de communiquer le montant des versements de compensation): procédure de consultation

Autres propositions			
Nom/société	art.	Commentaire / observation	Proposition de texte
EtatVS		Aucun	
EtatVS			



Gesundheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

T direkt +41 41 728 35 01
Martin.Pfister.RR@zg.ch
Zug, 22. Dezember 2023

**Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV;
SR 832.102) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der
obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31)**

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, bis am 1. Februar 2024 zu den Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31) Stellung zu nehmen. Das Geschäft wurde zur direkten Erledigung an die Gesundheitsdirektion überwiesen.

Unsere Antwort entnehmen Sie bitte der Beilage zu diesem Schreiben.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Gesundheitsdirektion

Martin Pfister
Regierungsrat

Seite 2/2

Kopie per E-Mail an:

- aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch
- Info.Staatskanzlei@zg.ch

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : ZG

Adresse : Postfach, 6301 Zug

Kontaktperson : RR Martin Pfister

Telefon : 041 728 35 01

E-Mail : Martin.Pfister.RR@zg.ch

Datum : 22. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen 3

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen 4

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen..... 5

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen 6

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel 7

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen..... 8

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag..... 9

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen..... 10

Weitere Vorschläge..... 11

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:..... 12

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ZG	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen der KVV und KLV betreffend Organisationen der Apotheker/innen sowie Zahnärztinnen/-ärzte.
ZG	Um Missverständnissen vorzubeugen, ist in den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen ausdrücklich auf die geltende Anwendbarkeit von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 hinzuweisen. Es ist klarzustellen, dass Organisationen von Apotheker/innen sowie von Zahnärztinnen/-ärzte, die schon unter dem bis am 31. Dezember 2021 geltenden Recht zulasten der OKP abgerechnet haben, selbstverständlich weiterhin unter die Besitzstandsregelung von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 fallen und als vom Kanton zugelassen gelten, auf dessen Gebiet sie ihre Tätigkeit ausübten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler!	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ZG				keine	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ZG	Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler!	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ZG	59	3		Die Ergänzung verweist auf Artikel 43 Absätze 5 – 5 ^{quater} KVG. Absatz 5 ^{bis} ist jedoch nicht betroffen.	«..... Pauschaltarife nach dem Artikel 43 Absätze 5, 5 ^{ter} und 5 ^{quater} und dem Artikel 49 des Gesetzes bleiben vorbehalten.»
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ZG	keine
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler!	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ZG	94	2		Dieser Absatz muss angepasst werden. Denn er legt fest, dass der Wechsel in eine andere Versicherungsform nur unter Einhaltung der in Artikel 7 Absätzen 1 und 2 KVG festgesetzten Kündigungsfristen auf das Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Das würde jedoch dem revidierten Artikel 100 Absatz 2 KVV widersprechen.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
---	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ZG	Wir unterstützen diese Änderung.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ZG				keine	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.					
-------------------------	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
ZG		keine	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			



Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

24. Januar 2024 (RRB Nr. 55/2024)

**Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung und
der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Kranken-
pflegeversicherung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Den Ausführungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) (vgl. Schreiben der GDK vom 23. November 2023) in der vorliegenden Vernehmlassung ist beizupflichten. Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen der KVV und der KLV. Nachstehend bringen wir einige allgemeine Bemerkungen zu den einzelnen Themenkomplexen an; detaillierte Hinweise entnehmen Sie bitte dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Antwortformular.

Zulassung von Organisationen der Apothekerinnen und Apotheker sowie Organisationen der Zahnärztinnen und Zahnärzte zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Mit der Änderung sollen die beiden ambulanten Leistungserbringer den übrigen ambulanten Leistungserbringerkategorien gleichgestellt werden. Da für die bisherige Ungleichbehandlung keine materiellen Gründe vorliegen, ist den geplanten Änderungen der KVV und der KLV zuzustimmen. Die Änderungen sind dringend notwendig, da damit letztendlich eine Vollzugspraxis legalisiert wird. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte allerdings in den Erläuterungen zur KVV ein Hinweis auf die Weitergeltung von Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 (Besitzstand) verankert werden.

Rechnungsstellung bei Analysen

Analog zur Praxis bei der Abrechnung von spitalstationären Leistungen mittels Fallpauschalen, welche die Kosten für Leistungen von Laboratorien bereits miteinschliessen, sollen in Zukunft die von Laboratorien erbrachten Leistungen auch direkt in Pauschaltari-

fen für ambulante Leistungen enthalten sein. Dieser vorgeschlagenen Ergänzung der KVV stimmen wir zu, erweitert sie doch die Möglichkeit, auch im ambulanten Bereich umfassende und sachgerechte Pauschaltarife zu erarbeiten und zu pflegen.

Unterjähriger Wechsel

Es ist auch im Interesse der Kantone, dass die Versicherten – beispielsweise bei einer Veränderung ihrer Lebensumstände – unterjährig in ein günstigeres Versicherungsmodell wechseln können. Die Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers sind wertvoll für die Förderung der koordinierten Versorgung mit kostendämpfender Wirkung. Das Konzept «Datenaustausch Prämienverbilligung Art. 65a KVG» von GDK und santésuisse, das gemäss Verordnung des EDI vom 13. November 2012 über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung (SR 832.102.2) für die Krankenversicherer und die Kantone verbindlich ist, legt bereits heute fest, dass der Krankenversicherer eine Änderung der Prämie einer versicherten Person dem Kanton melden muss. Es ist somit bereits sichergestellt, dass die Kantone die Informationen im Zusammenhang mit unterjährigen Wechseln erhalten, die sie allenfalls für den Vollzug der Prämienverbilligung oder der Ergänzungsleistungen benötigen. Im Kanton Zürich bestimmt § 15a Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes (LS 851.1), dass Sozialhilfebeziehende zu einem Wechsel in eine günstigere Versicherung anzuhalten sind. Mit dieser Änderung der KVV wird es nun in Zukunft auch möglich sein, diesen Wechsel unterjährig zu vollziehen, was wir sehr begrüessen.

Meldepflicht Ausgleichsbetrag

Wir unterstützen, dass die Versicherer verpflichtet werden sollen, den Kantonen für die Versicherten mit Anspruch auf Prämienverbilligung oder auf einen Beitrag für die Prämie der Obligatorischen Krankenversicherung (OKP-Prämie) im Rahmen eines Bezugs von Ergänzungsleistungen, bei einem freiwilligen Abbau von Reserven nicht nur die genehmigte Prämie, sondern auch den Ausgleichsbetrag zu melden. Es handelt sich bei dieser Meldepflicht um eine Forderung der Kantone, und wir begrüessen sehr, dass diese nun umgesetzt werden soll. So wird es den Kantonen ermöglicht, bei der Bemessung der Prämienverbilligung und der Vergütung des Betrages für die OKP-Prämie in der Ergänzungsleistung einen allfälligen Ausgleichsbetrag zu berücksichtigen. Die Nennung in der KVV erleichtert die Überarbeitung des Konzepts «Datenaustausch Prämienverbilligung Art. 65a KVG» und die Umsetzung des Datenaustauschs.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation : RR ZH

Adresse : Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich

Kontaktperson : Deborah Staub

Telefon : 043 259 24 05

E-Mail : generalsekretariat@gd.zh.ch

Datum : 24. Januar 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen	3
Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen.....	4
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen.....	5
Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen	6
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel	8
Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen.....	9
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag.....	10
Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen.....	11
Weitere Vorschläge.....	12
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	13

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
RR ZH	Bei der Revision geht es grundsätzlich um das "Legalisieren" bzw. das Füllen einer unechten Lücke im bestehenden Erlass. Die Änderungen sind dringend notwendig, damit die Organisationen der Apothekerinnen und Apotheker (=Apotheken) sowie diejenigen der Zahnärztinnen und Zahnärzte (Zahnarztpraxen) denjenigen der Ärztinnen und Ärzte sowie Chiropraktikerinnen und Chiropraktiker gleichgestellt werden. Letztendlich wird damit eine Vollzugspraxis legalisiert.
RR ZH	Um Missverständnissen vorzubeugen, ist in den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen ausdrücklich auf die geltende Anwendbarkeit von Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 hinzuweisen. Es ist klarzustellen, dass Organisationen von Apothekerinnen und Apothekern sowie von Zahnärztinnen und Zahnärzten, die schon unter dem bis am 31. Dezember 2021 geltenden Recht zulasten der OKP abgerechnet haben, selbstverständlich weiterhin unter die Besitzstandsregelung von Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 fallen und als von dem Kanton zugelassen gelten, auf dessen Gebiet sie ihre Tätigkeit ausübten.
RR ZH	In den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen wird darauf hingewiesen, dass das Bundesamt für Gesundheit sich bezüglich der Zulassung von Organisationen der Apothekerinnen und Apotheker sowie der Zahnärztinnen und Zahnärzte mit dem Schweizerischen Apothekerverband und mit der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft ausgetauscht hat. Es sollte ergänzt werden, was Inhalt und Ergebnisse dieses Austauschs mit den beiden Berufsverbänden war.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR ZH	59	3		Die Ergänzung verweist auf Artikel 43 Abs. 5–5 ^{quater} KVG. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb auch Absatz 5 ^{bis} davon betroffen sein soll.	«..... Pauschaltarife nach den Artikeln 43 Absätze 5, 5 ^{ter} und 5 ^{quater} und 49 des Gesetzes bleiben vorbehalten.»
RR ZH	59	3		Die KVV verweist auf Artikel 49 KVG. Die Pauschaltarife werden jedoch nur in Abs. 1 des zitierten Artikels abgehandelt.	«..... Pauschaltarife nach ... und 49 Absatz 1 des Gesetzes bleiben vorbehalten.»

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
RR ZH	<p>Der Kanton Zürich unterstützt, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringer und Wahlfranchise in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer unterjährig möglich werden soll.</p> <p>Wir würden begrüßen, wenn auch der unterjährige Wechsel von einem alternativen Versicherungsmodell in ein anderes alternatives, günstigeres Versicherungsmodell beim gleichen Versicherer möglich wäre. Im erläuternden Bericht steht, die Flexibilisierung solle nicht auf Wechsel zwischen Modellen ausgedehnt werden, weil für die Festsetzung der Prämien mit vollständigen Kalenderjahren gerechnet werde. Diese Argumentation überzeugt insofern nicht, als dass sie auch für Wechsel von einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringer in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl, die nun möglich werden sollen, Gültigkeit hat.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR ZH	94	2		Dieser Absatz muss angepasst werden, denn er legt fest, dass der Wechsel in eine andere Versicherungsform nur unter Einhaltung der in Artikel 7 Abs. 1 und 2 KVG festgesetzten Kündigungsfristen auf das Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Das würde jedoch dem revidierten Artikel 100 Abs. 2 KVV widersprechen.	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

--	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
RR ZH	Wir unterstützen diese Änderung. Sie schafft Klarheit für die anschliessend vorzunehmende Überarbeitung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
RR ZH		keine	

Per Mail: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Bern, 30. Januar 2024

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Am 18. Juni 2021 hat das Parlament das Paket 1a der Massnahmen zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen und somit eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) verabschiedet. Per 1. Januar 2023 trat die Gesetzesänderung in Kraft, die den Patientenpauschaltarif für ambulante Behandlungen regelt. Aufgrund dieser Gesetzesanpassung muss die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) angepasst werden, insbesondere bezüglich der Rechnungsstellung für Analysen. Der Bundesrat plant zudem zusätzliche Freiheiten für Versicherte, etwa bei unvorhergesehenen Ereignissen. So sollen unter anderem Versicherte mit wählbaren Franchisen und freier Wahl der Leistungserbringer unterjährig in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers wechseln können. Weiter sollen mit der Vernehmlassungsvorlage die Versicherer verpflichtet werden, den Kantonen den Ausgleichsbetrag des freiwilligen Reserveabbaus zu melden. Schliesslich wird der Katalog der möglichen Organisationen der Leistungserbringer erweitert, was Anpassungen in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) nach sich zieht.

Die Mitte unterstützt die Anpassungen in Bezug auf die Massnahmen zur Kostendämpfung

Die Ergänzung, dass Analysen bei der Anwendung von Patientenpauschaltarifen im ambulanten Bereich nicht separat in Rechnung gestellt werden müssen, unterstützt Die Mitte. Diese birgt nach Ansicht der Mitte das Potenzial einer kostendämpfenden Wirkung zugunsten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP).

Die Mitte spricht sich auch für die geplante Anpassung des KVG aus, so dass den Versicherten bei unvorhergesehenen Ereignissen mehr Freiheiten gewährt werden sollen. Die Option für Versicherte mit wählbaren Franchisen und freier Wahl der Leistungserbringer unterjährig in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl zu wechseln, fördert die Anpassungsfähigkeit an individuelle Lebenssituationen, welche unerwartet Einfluss auf die verfügbaren finanziellen Mittel der Versicherten haben. Die Definition der unvorhergesehenen Ereignisse sollte jedoch nach Ansicht der Mitte möglichst klar formuliert werden, um Missbrauch zu verhindern.

Die Mitte erachtet auch die Verpflichtung der Versicherer, den Ausgleichsbetrag des freiwilligen Reserveabbaus den Kantonen zusätzlich zur genehmigten Prämie zu melden, als sinnvoll. Die Forderung der Kantone nach dieser Transparenzmassnahme stärkt die Zusammenarbeit zwischen Versicherern und Kantonen und ermöglicht eine effizientere Ressourcenverwaltung im Gesundheitswesen.

Allianza
dal Center)

Alleanza
del Centro)

Le
Centre)

Die
Mitte)

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



Per Email an:

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 31. Januar 2024

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zur Verordnungsänderung über die Krankenversicherung (KVV) und Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV).

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Mit dem Kostendämpfungspaket 1a wurde ein Patient:innenpauschaltarif für ambulante Behandlungen gesetzlich geregelt (Inkrafttreten: 01.01.2023). Im Nachgang zu dieser Gesetzesanpassung zeigte sich, dass auch Änderungen in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) zur Rechnungsstellung für Analysen erforderlich ist. Im Rahmen dieser Anpassungen schlägt der Bundesrat nun auch weitere Anpassungen der KVV wie auch der Verordnung über die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vor. Diese Anpassungen betreffen mehrere Bereiche.

Ein Bereich betrifft die Apotheker:innen und Zahnärzt:innen; diese sollen künftig - analog zu allen anderen ambulanten Leistungserbringenden - auch als Organisation zugelassen werden und somit auch OKP-pflichtig abrechnen dürfen. Denn damit für Apotheker:innen, respektive Zahnärzt:innen, die Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen werden kann, bedarf es der Einführung entsprechender Organisationen in der KVV. Hier sollen sinngemäss die gleichen Voraussetzungen wie für Organisationen der Chiropraktik oder Hebammen gelten.

Eine weitere vorgeschlagene Änderung betrifft eine Ergänzung des KVV, um die Regelung der ambulanten Pauschalen, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, aufzunehmen. Diese neue Bestimmung über die Rechnungsstellung hat zum Ziel, die vom jeweiligen Leistungserbringenden erbrachten Leistungen transparent darzustellen; die Transparenz hinsichtlich Rechnungsstellung für Laborleistungen wird somit verbessert, wonach die von der OKP übernommenen Analysen in der Rechnung von anderen Leistungen klar unterschieden werden. Im Vergleich zur Neuregelung der Pauschaltarife im ambulanten Bereich könnte sich das jedoch insofern einschränkend auswirken, als dass Analysen bei der Rechnungsstellung separat auszuweisen sind und nicht Bestandteil von Pauschalen in Rechnung gestellt werden können. Daher soll für Analysen, die Bestandteil eines Pauschaltarifs im ambulanten Bereich sind und somit nicht vom Laboratorium der Schuldner in Rechnung gestellt werden, die KVV angepasst werden.

Weiter soll es Anpassungen zum unterjährigen Wechsel des Versicherungsmodells geben. Versicherte in einer Versicherung mit wählbarer Franchise und freier Wahl der Leistungserbringenden haben aktuell keine Möglichkeit, unterjährig in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringenden zu wechseln. Das wird nun angepasst: Neu sollen alle Versicherten in einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringenden beim eigenen Versicherer unterjährig in ein Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringenden wechseln. Der unterjährige Wechsel zu einem anderen Versicherer bleibt weiterhin nicht möglich; auch darf weiterhin nicht von einem alternativen Versicherungsmodell in ein anderes alternatives Versicherungsmodell gewechselt werden.

Als letzte Änderung wird eine Meldepflicht bezüglich Ausgleichsbetrag eingeführt: Auf Wunsch der Kantone sollen die Versicherer verpflichtet werden, ihnen den Ausgleichsbetrag zusätzlich zur genehmigten Prämie zu melden. So könnten die Kantone den Ausgleichsbetrag bei der Bemessung der Prämienverbilligung berücksichtigen, sofern das kantonale Gesetz das vorsieht.

Die SP Schweiz ist mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen grundsätzlich einverstanden, ausser mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Artikels 106c Absatz 1 KVV. Damit wird gefordert, dass die Versicherer dem Kanton nebst der genehmigten Prämie ausserdem den Ausgleichsbetrag nach Artikel 26 Absatz 4 KVAV mitteilt. Im Umkehrschluss würde dies dann aber den Kantonen ermöglichen, die individuelle Prämienverbilligung entsprechend anzupassen, sprich: zu senken. Kantone erhielten mit der vorgeschlagenen Ergänzung folglich die Möglichkeit, ihren Zuschuss für die versicherte Person, für die eine Ausgleichszahlung getätigt wird, der entsprechenden Kasse zu kürzen, sofern eine Krankenkasse ihre Reserven freiwillig abbaut. Es scheint zwar unrealistisch, dass Krankenkassen in nächster Zeit ihre Reserven freiwillig abbauen - dennoch wird mit vorgeschlagener Gesetzesanpassung eine Möglichkeit für die Subventionskürzung geschaffen, die wir so nicht akzeptieren können. Wir bitten die Verwaltung deshalb hier entsprechend zu präzisieren, damit verhindert werden kann, dass die Kantone ihre Beiträge kürzen. Als alternative Lösung sehen wir die Option, dass die Subventionsleistungen, die für eine Person entfallen, in gleichem Umfang für eine andere Person, respektive für andere Personengruppen, genutzt werden könnten.

Zudem ist es für uns bezüglich der Anpassungen zum unterjährigen Wechsel ist es für uns nicht nachvollziehbar, weshalb hier nur Versicherte mit freier Wahl der Leistungserbringenden ein neues Versicherungsmodell wählen dürfen, Versicherte mit alternativen Versicherungsmodellen hingegen nicht. Wir unterstützen, dass diese Flexibilisierung einzelnen Versicherten erlaubt, bei beispielsweise einem Wohnortwechsel oder sonstiger Änderungen der persönlichen Bedürfnisse in ein günstigeres Versicherungsmodell zu wechseln. Die Bedürfnisse aller Menschen können sich jedoch im Laufe eines Kalenderjahres ändern; nicht zuletzt, da ein Grossteil der Versicherten ein alternatives Versicherungsmodell besitzt. Deshalb regen wir an, dass die Verordnung hier entsprechend angepasst wird und ein unterjähriger Wechsel auch bei Versicherten mit alternativem Versicherungsmodell möglich gemacht wird.



Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Fachreferentin

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Elektronisch an:

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 31. Januar 2024

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt den vorgeschlagenen Einbezug der Apotheker und Zahnärzte in die KVV ab und stellt den geltenden Tarifzwang grundsätzlich in Frage. Die SVP fordert den Bundesrat auf, staatliche Eingriffe in das Gesundheitswesen und das Erzwingen von Einheitstarifen auf ein Minimum zu beschränken und stattdessen den freien Markt spielen zu lassen. Die SVP unterstützt jedoch die vorgeschlagene Flexibilisierung des unterjährigen Wechsels des Krankenversicherungsmodells.

Das heutige Fallpauschalensystem setzt Fehlanreize für die Leistungserbringer. Die Leistungserbringer sind an Tarifvorgaben gebunden und versuchen, innerhalb dieser Tarife den höchstmöglichen Betrag abzurechnen. Fallpauschalen setzen somit für alle beteiligten Leistungserbringer Anreize, den maximalen Wert der Pauschale zu erreichen. Nötig wäre vielmehr ein System, das konsequent auf den freien Wettbewerb der Leistungserbringer setzt und den Wettbewerb unter den Leistungserbringern proaktiv fördert, indem nur die günstigsten Leistungserbringer bei guter Qualität kategorisch bevorzugt werden.

Pauschalen und staatliche Eingriffe sollten auf ein Minimum beschränkt werden und nur dort zum Einsatz kommen, wo es keinen Wettbewerb der Leistungserbringer gibt. Auch in diesen Fällen sollten sich die Pauschalen jedoch an den niedrigsten Preisen in Regionen mit starkem Wettbewerb orientieren.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Flexibilisierung des unterjährigen Wechsels des Krankenversicherungsmodells. Die vorgeschlagene Änderung setzt Anreize zum Wechsel in kostensparende Modelle, gibt den Versicherern aber gleichzeitig mit den definierten Bedingungen genügend Planungssicherheit, damit sich die kalkulierten Kosten im laufenden Jahr nicht zu Ungunsten der Versicherer entwickeln.

Insbesondere beim Umzug einer versicherten Person in eine teurere Prämienregion sind durch einen unterjährigen Modellwechsel massive Kosteneinsparungen möglich, ohne dass die Gesamteinnahmen des Versicherers negativ beeinflusst werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an:

- aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Bern, 1. Februar 2024

Vernehmlassung zur Verordnungsänderungen im Bereich der Krankenversicherung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) kann die vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) sowie der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) unterstützen.

Im Rahmen der Umsetzung des «Kostendämpfungspakets 1a» ist es richtig, dass Laboranalysen in Zukunft dann nicht mehr separat verrechnet werden können, wenn es von den Tarifpartnern ausgehandelte Pauschalen für bestimmte ambulante Behandlungen gibt. Ebenfalls richtig ist, dass Versicherte mit Wahlfranchisen und freier Wahl der Leistungserbringer künftig auch unterjährig beim selben Versicherer in ein Modell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer wechseln können – auch wenn mutmasslich nur eine marginal kleine Gruppe von Versicherten von diesem neuen Recht Gebrauch machen wird.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen herzlich für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Bundesamt für Gesundheit BAG
3000 Bern

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 5. Februar 2024 sgv-Gf/ap

Vernehmlassungsantwort: Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 hat uns Bundesrat Berset eingeladen, zu einem Entwurf zur Änderung der KVV und der KLV Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass die Versicherten neu die Möglichkeit erhalten sollen, auch unterjährig in ein Modell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer wechseln zu können, um so weniger Prämien bezahlen zu müssen. Diese Anpassung begrüssen wir ausdrücklich.

Die übrigen vorgeschlagenen Anpassungen sind recht technisch und nicht KMU-relevant, weshalb wir darauf verzichten, zu dieser Stellung zu nehmen.

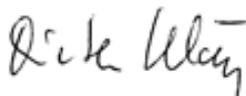
Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Co-Leitung Direktion

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : FMH Vereinigung Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Abkürzung der Firma / Organisation : FMH

Adresse : Elfenstrasse 18, 3000 Bern 16

Kontaktperson : Corinne Zbären-Lutz

Telefon : 031 359 11 92

E-Mail : corinne.zbaeren@fmh.ch

Datum : 19. Januar 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen.....3

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen4

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
FMH	Die FMH bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die FMH beschränkt sich in ihrer Rückmeldung auf Art. 59 Abs. 3 Satz 2 E-KVV.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
FMH	59	3	Satz 2	<p>Die Integration von zusätzlichen Leistungen in ambulante Pauschalen hat folgende Nachteile:</p> <p>1. Fehlendes Monitoring / Datengrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die einzelnen Bestandteile einer ambulanten Pauschale können mit Abrechnung dieser nicht mehr nachvollzogen werden und später nicht mehr <i>ausgewertet</i> werden. ○ Entsprechend wird das heute bestehende Monitoring bezüglich eingesetzter Positionen der Analysenliste, Medikamente und Verbrauchsmaterialien nicht mehr anwendbar und nicht mehr vergleichbar sein. ○ Dies kann Konsequenzen bei der Preisfestlegung von Positionen der Analysenliste haben, wenn deren Menge pro Position und Labortyp nicht bekannt ist. ○ Es wird dann keine Aussage mehr möglich sein über den Umfang aller durchgeführten Laboranalysen und insbesondere welche im Detail wie oft durchgeführt wurden. 	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

				<p>2. Erhöhter administrativer Aufwand für den Leistungserbringer</p> <ul style="list-style-type: none">○ Bei Erstellung eines Laborauftrages an ein Fremdlabor kann es unter Umständen sein, dass der Leistungserbringer noch gar nicht weiss, ob der Patientenkontakt durch eine ambulante Pauschale oder durch den Einzelleistungstarif abgegolten wird. Folglich kann es zu einem Mehraufwand - beispielsweise für eine nachträgliche Korrektur - sowohl für den Leistungserbringer wie auch das beauftragte Labor kommen. <p>3. Erhöhte Komplexität der Tarifpflege</p> <ul style="list-style-type: none">• Die AL ist der Anhang 3 der KLV und ein Amtstarif. Sie wird vom EDI angepasst. Es gibt regelmässige Anpassungen der KLV und ihren Anhängen. Die ambulanten Pauschalen hingegen würden im neuen nationalen Tarifbüro (OAAAT AG) unter den Tarifpartnern entwickelt und angepasst. Diese Anpassungsmechanismen der beiden Tarife (Amtstarif und Verhandlungstarif) haben einen unterschiedlichen Rhythmus und erhöhen die Komplexität der Tarifpflege.	
--	--	--	--	---	--

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	59	3	Satz 1 und 2	<p>In formeller Hinsicht erlauben wir uns den Hinweis, dass der Verordnungstext in Abs. 3 Satz 1 nicht geändert hat, insofern müsste unserer Ansicht nach nur Satz 2 als «Änderung vom ...» vorgeschlagen werden.</p> <p>Anderenfalls entsteht der Eindruck, dass der ganze Abs. 3 geändert wird und «die Rechnungsstellung durch das Laboratorium, dass die Analyse durchgeführt hat», neu ist (und zur Debatte steht).</p>	<p><i>Art. 59 Abs. 3 Satz 2</i></p> <p>Pauschaltarife nach Artikeln 43 Absätze 5-5^{quater} und 49 des Gesetzes bleiben vorbehalten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : medswissnet – Schweizer Dachverband der Ärztenetze

Abkürzung der Firma / Organisation : medswissnet

Adresse : Heckenweg 27, 3007 Bern

Kontaktperson : Ramona Meyer-Brotschi

Telefon : 031 511 87 83

E-Mail : info@medswissnet.ch

Datum : 29.01.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen 3

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen 4

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen..... 6

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen 7

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel 8

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen..... 9

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag..... 10

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen..... 11

Weitere Vorschläge..... 12

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:..... 13

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.medswissnet	<p>medswissnet begrüsst im Grundsatz die Änderung der Verordnung der KVV und KVL. Mit der Möglichkeit unterjährig die Versicherung zu wechseln, erhalten die Versicherten mehr Flexibilität, zudem ist die Meldepflicht für den Ausgleichsbetrag ein positiver Schritt in Richtung Transparenz und Effizienz.</p> <p>Die vorliegende Gesetzesrevision steigert die Transparenz und Effizienz in der Gesundheitspolitik und ist somit ein Schritt in die richtige Richtung.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. medwissnet	41	106c		Die Kantone können bisher zur Tätigkeit zulasten der OKP nur Leistungserbringer zulassen, die gemäss Gesetz beziehungsweise Verordnung als solche vorgesehen sind. Mit der Änderung können nun auch Apotheker und Apothekerinnen im Rahmen einer juristischen Person in Form einer Organisation als Leistungserbringer zulasten der OKP tätig werden. medwissnet begrüsst diese Änderung, da diese eine gute Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung ist und einen Teil zur Optimierung der Versorgung von Patienten und Patientinnen beiträgt.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
medwissnet	100	2		medwissnet erachtet die Möglichkeit eines unterjährigen Wechsels aller Versicherten ohne Einschränkung der Leistungserbringerwahl unabhängig der gewählten Franchisenstufe in ein alternatives Versicherungsmodell als sehr zu unterstützen, denn es fördert die Möglichkeit, dieser Versicherten in ein AVM zu wechseln.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
---	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht			

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Médecins Fribourg – Ärztinnen und Ärzte Freiburg

Abkürzung der Firma / Organisation : MFÄF

Adresse : Rue de l'Hôpital 15, 1700 Fribourg

Kontaktperson : Christian Schafer

Telefon : 026 350 33 00

E-Mail : secretariat@smcf.ch

Datum : 29. Januar 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
MFÄF	MFÄF bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die MFÄF beschränkt sich in ihrer Rückmeldung auf Art. 59 Abs. 3 Satz 2 E-KVV.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
MFÄF	59	3	Satz 2	<p>Die Integration von zusätzlichen Leistungen in ambulante Pauschalen hat folgende Nachteile:</p> <p>1. Fehlendes Monitoring / Datengrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die einzelnen Bestandteile einer ambulanten Pauschale können mit Abrechnung dieser nicht mehr nachvollzogen werden und später nicht mehr <i>ausgewertet</i> werden. ○ Entsprechend wird das heute bestehende Monitoring bezüglich eingesetzter Positionen der Analysenliste, Medikamente und Verbrauchsmaterialien nicht mehr anwendbar und nicht mehr vergleichbar sein. ○ Dies kann Konsequenzen bei der Preisfestlegung von Positionen der Analysenliste haben, wenn deren Menge pro Position und Labortyp nicht bekannt ist. ○ Es wird dann keine Aussage mehr möglich sein über den Umfang aller durchgeführten Laboranalysen und insbesondere welche im Detail wie oft durchgeführt wurden. 	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

				<p>2. Erhöhter administrativer Aufwand für den Leistungserbringer</p> <ul style="list-style-type: none">○ Bei Erstellung eines Laborauftrages an ein Fremdlabor kann es unter Umständen sein, dass der Leistungserbringer noch gar nicht weiss, ob der Patientenkontakt durch eine ambulante Pauschale oder durch den Einzelleistungstarif abgegolten wird. Folglich kann es zu einem Mehraufwand - beispielsweise für eine nachträgliche Korrektur - sowohl für den Leistungserbringer wie auch das beauftragte Labor kommen. <p>3. Erhöhte Komplexität der Tarifpflege</p> <ul style="list-style-type: none">• Die AL ist der Anhang 3 der KLV und ein Amtstarif. Sie wird vom EDI angepasst. Es gibt regelmässige Anpassungen der KLV und ihren Anhängen. Die ambulanten Pauschalen hingegen würden im neuen nationalen Tarifbüro (OAT AG) unter den Tarifpartnern entwickelt und angepasst. Diese Anpassungsmechanismen der beiden Tarife (Amtstarif und Verhandlungstarif) haben einen unterschiedlichen Rhythmus und erhöhen die Komplexität der Tarifpflege.	
--	--	--	--	---	--

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>59</p>	<p>3</p>	<p>Satz 1 und 2</p>	<p>In formeller Hinsicht erlauben wir uns den Hinweis, dass der Verordnungstext in Abs. 3 Satz 1 nicht geändert hat, insofern müsste unserer Ansicht nach nur Satz 2 als «Änderung vom ...» vorgeschlagen werden.</p> <p>Anderenfalls entsteht der Eindruck, dass der ganze Abs. 3 geändert wird und «die Rechnungsstellung durch das Laboratorium, dass die Analyse durchgeführt hat», neu ist (und zur Debatte steht).</p>	<p><i>Art. 59 Abs. 3 Satz 2</i></p> <p>Pauschaltarife nach Artikeln 43 Absätze 5-5^{quater} und 49 des Gesetzes bleiben vorbehalten.</p>
---	-----------	----------	-----------------------------	---	---

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : mfe Haus- und Kinderärzte Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : mfe

Adresse : Effingerstrasse 2

Kontaktperson : Reto Wiesli

Telefon : 031 508 36 10

E-Mail : gs@hausarztenschweiz.ch

Datum : 1. Februar 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen3

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen4

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen.....7

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen8

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel 9

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen..... 10

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag 11

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen..... 12

Weitere Vorschläge..... 13

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: 14

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.mfe	Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und dafür, dass Sie unsere Eingabe im weitere Verlauf berücksichtigen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.mfe	Wir orientieren unsere Stellungnahme bei den folgenden Ausführungen an der Vernehmlassungsantwort der FMH und beschränken uns ebenso auf Art. 59 Abs. 3 Satz 2 E-KVV
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.mfe	59	3	Satz 2	<p>Die Integration von zusätzlichen Leistungen in ambulante Pauschalen hat folgende Nachteile:</p> <p>1. Fehlendes Monitoring / Datengrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die einzelnen Bestandteile einer ambulanten Pauschale können mit Abrechnung derselben nicht mehr nachvollzogen und später folglich nicht mehr ausgewertet werden. ○ Entsprechend wird das heute bestehende Monitoring bezüglich eingesetzter Positionen der Analysenliste, Medikamente und Verbrauchsmaterialien nicht mehr anwendbar und nicht mehr vergleichbar sein. ○ Dies kann Konsequenzen bei der Preisfestlegung von Positionen der Analysenliste haben, wenn deren Menge pro Position und Labortyp nicht (mehr) bekannt ist. ○ Es wird dann keine Aussage mehr möglich sein über den Umfang aller durchgeführten Laboranalysen und insbesondere auch darüber, welche Analysen im Detail wie oft durchgeführt wurden. <p>2. Erhöhter administrativer Aufwand für den Leistungserbringer</p>	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

				<ul style="list-style-type: none"> ○ Bei Erstellung eines Laborauftrages an ein Fremdlabor kann es unter Umständen sein, dass der Leistungserbringer noch gar nicht weiss, ob der Patientenkontakt durch eine ambulante Pauschale oder durch den Einzelleistungstarif abgegolten wird. Folglich kann es zu einem Mehraufwand - beispielsweise für eine nachträgliche Korrektur - sowohl für den Leistungserbringer wie auch das beauftragte Labor kommen. <p>3. Erhöhte Komplexität der Tarifpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die AL ist der Anhang 3 der KLV und ein Amtstarif. Sie wird vom EDI angepasst. Es gibt regelmässige Anpassungen der KLV und ihrer Anhängen. Die ambulanten Pauschalen hingegen würden im neuen nationalen Tariffbüro (OAAT AG) unter den Tarifpartnern entwickelt und angepasst. Diese Anpassungsmechanismen der beiden Tarife (Amtstarif und Verhandlungstarif) haben einen unterschiedlichen Rhythmus, was die Komplexität der Tarifpflege erhöht. 	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	59	3	Satz 1 und 2	<p>In formeller Hinsicht erlauben wir uns den Hinweis, dass der Verordnungstext in Abs. 3 Satz 1 nicht geändert hat, insofern müsste unserer Ansicht nach nur Satz 2 als «Änderung vom ...» vorgeschlagen werden.</p> <p>Anderenfalls entsteht der Eindruck, dass der ganze Abs. 3 geändert wird und «die Rechnungsstellung durch das Laboratorium, dass die Analyse durchgeführt hat», neu ist (und zur Debatte steht).</p>	<p><i>Art. 59 Abs. 3 Satz 2</i></p> <p>Pauschaltarife nach Artikeln 43 Absätze 5-5^{quater} und 49 des Gesetzes bleiben vorbehalten.</p>

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.					
--------------------------------------	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
--	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse

Abkürzung der Firma / Organisation : pharmaSuisse

Adresse : Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld

Kontaktperson : Samuel Dietrich

Telefon : 031 978 58 58

E-Mail : legal@pharmaSuisse.org

Datum : 01.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen3

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen4

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen.....5

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen6

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel 7

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen.....8

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag9

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen..... 10

Weitere Vorschläge..... 11

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: 12

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
pharmaSuisse	Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung der Änderung der KVV und KLV. Bereits bei Konsultationen zu diesem Thema waren die Auswirkungen auf die Apothekerschaft unklar. Dies hat sich auch mit dem konkreten Entwurf der KVV und der KLV nicht geändert. Insbesondere fehlt hier die rechtliche Klarheit, was unter einer Organisation der Apotheker und Apothekerinnen zu verstehen ist. Dies gilt auch für sämtliche anderen Organisationen der Leistungserbringer. Auch die Unterscheidung zwischen einer Einrichtung, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen und Organisationen der Leistungserbringer ist nicht klar (Unterschied Einrichtung – Organisation). Ebenfalls ist nicht nachvollziehbar, weshalb für Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen, andere Anforderungen gelten als für Organisationen der Leistungserbringer, insbesondere Art. 41 lit. b und d KVV.
pharmaSuisse	Es ist nachvollziehbar, dass in Angleichung an die Regelung für die Organisationen der übrigen Leistungserbringer auch für Apothekerinnen und Apotheker die Abrechnung als Organisation ermöglicht werden soll. Die vorgeschlagene Regelung festigt jedoch bestehende Unklarheiten betreffend die Definition einer Organisation. Zudem gibt es Unterschiede in den Anforderungen bei Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen und Organisationen der Leistungserbringer. Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse ist nicht grundlegend gegen die vorgeschlagenen Änderungen. Nur sind die Definitionen unklar und die Auswirkungen dieser Änderungen nicht abschätzbar, weshalb wir den Änderungen nicht vorbehaltlos zustimmen können.
pharmaSuisse	Bereits jetzt werden die kantonalen Zulassungen zur Abrechnung zu Lasten der OKP in Bezug auf Apotheken ausgestellt, wobei jeweils eine Apothekerin bzw. ein Apotheker hierfür verantwortlich sind. Mit der geplanten Anpassung stellt sich die Frage, ob diese Änderungen dahingehend umgesetzt werden, dass neben der Abrechnung über eine Apotheke (was momentan die Regel ist) neu auch über eine Apothekerin bzw. einen Apotheker erfolgen kann, der nicht in einer Apotheke angestellt ist (flying pharmacist / consulting pharmacist). Gerade im Bereich der Beratung und pharmazeutischen Unterstützung von Heimen oder anderen Institutionen besteht hier ein Bedarf nach einer Lösung, da momentan die für die Abrechnung notwendige ZSR-Nummer jeweils auf Apotheken bezogen sind und nicht auf einzelne Apothekerinnen und Apotheker ausgestellt werden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
pharmaSuisse	41			Es ist unklar, was unter einer Organisation zu verstehen ist. Ist damit eine einzelne Apotheke gemeint? Kann eine Gruppierung als einzelne Organisation zu Lasten der OKP abrechnen? Gilt eine Kette als Organisation der Apotheker und Apothekerinnen? Liegt die Umsetzung bei den Kantonen, was wiederum bedeutet, dass es unterschiedliche Umsetzungen je nach Kanton gibt?	
pharmaSuisse	41		b	Die Beschränkung der Tätigkeit in örtlicher Hinsicht ist nicht nachvollziehbar. Dadurch wird die Tätigkeit unnötig eingeschränkt und verhindert diverse Leistungen, welche Apothekerinnen und Apotheker bereits jetzt erbringen oder in Zukunft erbringen könnten, z.B. pharmazeutische Betreuung von Institutionen, Impfungen in Schulen, Betrieben oder Heimen).	Sie haben ihren örtlichen , zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
pharmaSuisse	41		d	Was sind die notwendigen Einrichtungen? Werden diese kantonale definiert oder anderweitig festgehalten? Hat Einrichtungen hier die gleiche Definition wie in Art. 39 KVV?	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
pharmaSuisse	Der Schweizerische Apothekerverband begrüsst die Anpassung der KVV in Bezug auf die Rechnungsstellung bei Analysen. Auch im ambulanten Bereich soll durch die koordinierte Versorgung die Abrechnung von Analysen mittels Pauschaltarifen ermöglicht werden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
pharmaSuisse	Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse begrüsst die Änderung der KVV hinsichtlich der Möglichkeit von Versicherten einen unterjährigen Wechsel innerhalb einer Krankenversicherung zu vollziehen. Wir schliessen uns insofern auch den Erläuterungen an, dass wir einen unterjährigen Wechsel zu einem anderen Krankenversicherer als unpraktikabel und wenig sinnvoll halten.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag

Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft

Abkürzung der Firma / Organisation : SSO

Adresse : Thunstrasse 7, 3001 Bern

Kontaktperson : RA Ivo Bühler, RA Simon Gassmann

Telefon : 031 313 31 31

E-Mail : sekretariat@sso.ch

Datum : 29.01.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen3

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen4

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen.....6

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen7

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel 8

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen.....9

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag 10

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen 11

Weitere Vorschläge..... 12

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: 13

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SSO	<p>Freiheit und Verantwortung sind das Fundament der Vertrauensbeziehung zwischen Patienten und Zahnärzten. Zahnärzte sollen unabhängig von den Weisungen nicht ärztlicher Dritter handeln. Aus diesem Grund setzen wir uns für die Freiberuflichkeit unserer Mitglieder ein. Die vom BAG beabsichtigte Einführung von Organisationen als Leistungserbringer ist aus unserer Sicht geeignet, die Freiberuflichkeit und somit die Unabhängigkeit und Therapiefreiheit der Zahnärzte zu gefährden.</p> <p>Die Zulassung von Organisationen von Zahnärzten als Leistungserbringer verlagert die Verantwortung auf eine anonyme Organisation, bei der neben der Arzt-Patientenbeziehung auch andere Interessen (insbesondere wirtschaftliche Interessen Dritter) eine Rolle spielen. Das Bundesgericht hat in Bezug auf die Anwälte festgehalten, dass sowohl die institutionelle Unabhängigkeit als auch die hinreichende Wahrung des Berufsgeheimnisses nur gegeben ist, wenn die Aktien der Anwaltskanzlei vollständig von Anwälten, die ihrerseits im Anwaltsregister eingetragen sind, gehalten werden (BGE 2C_1054/2016 und 2C_1059/2016). Weshalb dies bei den Medizinalberufen nicht gelten soll, ist nicht nachvollziehbar. Es ist unklar, welche Verantwortung eine solche Organisation, deren rechtlicher Status nicht definiert ist, tragen soll. Insbesondere stellen sich auch Haftungsfragen, die vorab zu klären wären.</p> <p>Aus diesem Grunde sind wir grundsätzlich gegen die Einführung von Organisationen der Zahnärztinnen und Zahnärzte als Leistungserbringer. Wir könnten uns als Kompromiss eine analoge Regelung zu den Anwälten vorstellen, bei denen sämtliche Anteile der Organisation von Zahnärzten gehalten werden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SSO	43			<p>Gemäss Bundesgericht ist die Unabhängigkeit und das Berufsgeheimnis nur gewahrt, wenn sämtliche Anteile der Organisation von zugelassenen Personen gehalten werden. Nur zugelassene Freiberufler dürfen Einfluss auf das Arbeitsverhältnis haben. Die Unabhängigkeit könne nur dann hinreichend gewährleistet werden, wenn sowohl die Aktionäre als auch die Mitglieder des Verwaltungsrats ausschliesslich im Register eingetragene Anwälte seien. Das Bundesgericht weist darauf hin, dass ein Verwaltungsrat Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen könne. Die Funktion als Verwaltungsrat setze zudem Zugang zu sämtlichen, vom Berufsgeheimnis geschützten Tatsachen und Unterlagen voraus. Der angestellte Anwalt könne somit, so das Bundesgericht, diese geschützten Informationen nicht ohne Verletzung des Berufsgeheimnisses gegenüber seinem Arbeitgeber offenlegen. (BGE 2C_1054/2016 und 2C_1059/2016). Dies muss ebenfalls für die Medizinalpersonen und somit auch für die Zahnärzte gelten.</p> <p>Das EDI hat, wie es in den Erläuterungen erwähnt, betreffend Zulassung von Organisationen zwar einen Austausch mit der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) geführt und eine Prüfung des Anpassungsvorschlags der SSO in Aussicht gestellt, jedoch haben wir keine Antwort mehr erhalten.</p> <p>Wir halten an unserer Ergänzung zum Vernehmlassungsvorschlag fest (siehe Antrag).</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Art. 43 (<i>neu</i>) Organisationen der Zahnärzte und Zahnärztinnen</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Organisationen der Zahnärzte und Zahnärztinnen werden für Leistungen nach Artikel 31 KVG zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. die Anteile der Organisation vollständig von Zahnärzten, die ihrerseits zugelassen sind, gehalten werden. abis.</p> </div>

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.					
--------------------------------------	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
---	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht			

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : VKZS

Adresse : Schuelgass 9 6215 Beromünster

Kontaktperson : Dr. med. dent. Peter Suter

Telefon : 041 932 10 30

E-Mail : info@kantonszahnaerzte.ch peter.suter@lu.ch

Datum : 30.01.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen 3

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen 4

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen ErläuterungenFehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen ErläuterungenFehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

Weitere Vorschläge..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
VKZS	<p>Freiheit und Verantwortung sind das Fundament der Vertrauensbeziehung zwischen Patienten und Zahnärzten. Zahnärzte sollen unabhängig von den Weisungen nicht ärztlicher Dritter handeln. Aus diesem Grund setzen wir uns für die Freiberuflichkeit der Zahnärzte ein. Die vom BAG beabsichtigte Einführung von Organisationen als Leistungserbringer ist aus unserer Sicht geeignet, die Freiberuflichkeit und somit die Unabhängigkeit und Therapiefreiheit der Zahnärzte zu gefährden.</p> <p>Die Zulassung von Organisationen von Zahnärztinnen und Zahnärzten als Leistungserbringer verlagert die Verantwortung auf eine anonyme Organisation, bei der neben der Arzt-Patientenbeziehung auch andere Interessen (insbesondere wirtschaftliche Interessen Dritter aber auch die Delegation der Verantwortung der Behandler auf den anonymen Arbeitgeber) eine erhebliche Rolle spielen. Das Phänomen ist in der Schweiz bei den Ärzten zu beobachten, umso mehr noch im umliegenden Ausland, wo Organisationen von Zahnärztinnen und Zahnärzten Hauptleistungserbringer geworden sind. Mit dem Resultat von stetig steigenden Kosten und schlechterer Behandlungsqualität. Das Bundesgericht hat in Bezug auf die Anwälte festgehalten, dass sowohl die institutionelle Unabhängigkeit als auch die hinreichende Wahrung des Berufsgeheimnisses nur gegeben ist, wenn die Aktien der Anwaltskanzlei vollständig von Anwälten, die ihrerseits im Anwaltsregister eingetragen sind, gehalten werden (BGE 2C_1054/2016 und 2C_1059/2016). Weshalb dies bei den Medizinalberufen nicht gelten soll, ist nicht nachvollziehbar. Es ist unklar, welche Verantwortung eine solche Organisation, deren rechtlicher Status nicht definiert ist, tragen soll. Insbesondere stellen sich auch Haftungsfragen, die vorab zu klären wären.</p> <p>Aus diesem Grunde sind wir grundsätzlich gegen die Einführung von Organisationen der Zahnärztinnen und Zahnärzte als Leistungserbringer. Wir könnten uns als Kompromiss eine analoge Regelung zu den Anwälten vorstellen, bei denen sämtliche Anteile der Organisation von Zahnärzten gehalten werden. Die Neuregelung bringt trotz gegenteiliger Behauptung in den Erläuterungen keine Verbesserung der aktuellen Situation und wirkt nicht kostendämpfend.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
VKZS	43			<p>Gemäss Bundesgericht ist die Unabhängigkeit und das Berufsgeheimnis nur gewahrt, wenn sämtliche Anteile der Organisation von zugelassenen Personen gehalten werden. Nur zugelassene Freiberufler dürfen Einfluss auf das Arbeitsverhältnis haben. Die Unabhängigkeit könne nur dann hinreichend gewährleistet werden, wenn sowohl die Aktionäre als auch die Mitglieder des Verwaltungsrats ausschliesslich im Register eingetragene Anwälte seien. Das Bundesgericht weist darauf hin, dass ein Verwaltungsrat Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen könne. Die Funktion als Verwaltungsrat setze zudem Zugang zu sämtlichen, vom Berufsgeheimnis geschützten Tatsachen und Unterlagen voraus. Der angestellte Anwalt könne somit, so das Bundesgericht, diese geschützten Informationen nicht ohne Verletzung des Berufsgeheimnisses gegenüber seinem Arbeitgeber offenlegen. (BGE 2C_1054/2016 und 2C_1059/2016). Dies muss ebenfalls für die Medizinalpersonen und somit auch für die Zahnärzte gelten.</p> <p>Das EDI hat, wie es in den Erläuterungen erwähnt, betreffend Zulassung von Organisationen zwar einen Austausch mit der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) geführt und eine Prüfung des Anpassungsvorschlags der SSO in Aussicht gestellt, jedoch hat die SSO keine Antwort erhalten. Die VKZS als Fachkonferenz der GDK wurde nicht begrüsst.</p> <p>Wir halten an unserer Ergänzung zum Vernehmlassungsvorschlag fest (siehe Antrag).</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Art. 43 (<i>neu</i>) Organisationen der Zahnärzte und Zahnärztinnen</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Organisationen der Zahnärzte und Zahnärztinnen werden für Leistungen nach Artikel 31 KVG zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. die Anteile der Organisation vollständig von Zahnärzten, die ihrerseits zugelassen sind, gehalten werden. abis.</p> </div>

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : curafutura

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

Kontaktperson : Luca Petrini

Telefon : 077 408 27 22

E-Mail : luca.petrini@curafutura.ch

Datum : 14. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen 3

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen 4

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen..... 5

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen 6

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel 7

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen..... 8

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag..... 9

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen..... 11

Weitere Vorschläge..... 12

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:..... 13

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	curafutura begrüsst die Gleichstellung bei Apotheker/innen und Zahnärzte/innen, damit diese – wie alle übrigen ambulanten Leistungserbringer – als Organisation (juristische Person) zugelassen werden können.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Eine Ausnahmeregelung bei der Rechnungsstellung von Laborleistungen ist, wie bei stationären Pauschalen, auch bei ambulanten Pauschalen angezeigt.</p> <p>Wichtig ist jedoch, dass Transparenz vorliegt. Es muss klar sein, welche Laborleistungen in einer ambulanten Pauschale integriert sind. Sonst kann die Rechnungsprüfung nicht durchgeführt werden bzw. die Gefahr besteht, dass solche Leistungen doppelt bezahlt werden: Einmal via Leistungserbringer, der die ambulante Pauschale in Rechnung stellt und ein zweites Mal als Einzelleistung via Laboratorium.</p> <p>curafutura fordert deshalb bei der Rechnungsstellung von ambulanten Pauschalen klare Vorgaben hinsichtlich Transparenz.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	curafutura begrüsst die Ausweitung auf Versicherte mit Wahlfranchise, damit diese unterjährig von einem zu einem anderen Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer wechseln können.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	94	2		Der neue Art. 100 Abs. 2 KVV sieht vor, dass aus allen Versicherungsmodellen ohne Einschränkung des Leistungserbringers jederzeit zu einem Modell mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers gewechselt werden kann. Art. 94 Abs. 2 KVV untersagt dies jedoch weiterhin für die Versicherungsmodelle mit Wahlfranchisen, selbst wenn die Wahlfranchise beibehalten und nur von einem Modell ohne Einschränkung zu einem Modell mit Einschränkung des Leistungserbringers gewechselt wird. Dieser Widerspruch wird mit der Streichung des Satzteils «in eine andere Versicherungsform» aufgehoben.	Der Wechsel zu einer tieferen Franchise, in eine andere Versicherungsform oder zu einem anderen Versicherer ist unter Einhaltung der in Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Gesetzes festgesetzten Kündigungsfristen auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>curafutura lehnt die Einführung einer Meldepflicht betreffend Ausgleichsbetrag nach Art. 26 Abs. 4 KVAV (freiwilliger Abbau von Reserven) ab.</p> <p>Eine solche Meldepflicht würde eine Anpassung des Konzepts «Datenaustausch Prämienerbilligung» bedingen. Danach müssten die Systeme der Versicherer und der Kantone angepasst werden, was mit Kosten und Aufwand verbunden ist. Auf der Gegenseite ist der Nutzen für die Kantone gering, weil Ausgleichszahlungen nur selten erfolgen. Dies umso mehr in der aktuellen Lage, wo die Reserven der Krankenversicherer deutlich gesunken sind und ein Abbau von zu hohen Reserven in den kommenden Jahren kaum vorkommen dürfte.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	106c	1		Streichung zweiter Satz (s. oben).	Der Versicherer teilt dem Kanton mit, ob er die Meldung einer bei ihm versicherten Person zuordnen kann. Er teilt dem Kanton ausserdem die genehmigte Prämie sowie den Ausgleichsbetrag nach Artikel 26 Absatz 4 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. November 2015 mit.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

Office fédéral de la santé publique OFSP
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Berne

Aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Martigny, le 25 janvier 2024

Page 1/2

Modifications de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur l'assurance-maladie et de l'ordonnance du DFI du 29 septembre 1995 sur les prestations dans l'assurance obligatoire des soins en cas de maladie

Madame, Monsieur,

Votre lettre du 18 octobre 2023 a retenu toute notre attention et nous avons l'heur de vous communiquer la prise de position du Groupe Mutuel sur ces projets de modification de l'OAMal et de l'OPAS.

Dans l'ensemble, le Groupe Mutuel est favorable aux mesures proposées. Toutefois, certains aménagements doivent être effectués afin de tenir compte des pratiques actuelles, notamment en ce qui concerne le passage d'une assurance avec libre choix des fournisseurs à une assurance avec choix limité des fournisseurs.

Organisations de pharmaciens et organisations de dentistes – Nouveaux prestataires « LAMal »

Le Groupe Mutuel regrette que le rapport explicatif n'explique pas les motifs qui ont conduit à l'admission dans l'OAMal de ces deux groupes de fournisseurs de prestations. Ceci d'autant plus que l'admission de nouveaux prestataires « LAMal » est un facteur d'augmentation des coûts de santé.

Dans tous les cas, il est important que chaque praticien employé dans une ou l'autre de ces organisations et qui a fourni la prestation concernée puisse être identifié sur la facture.

Facturation des analyses – Inclusion du coûts des analyses dans les forfaits ambulatoires

Compte tenu que les tarifs forfaitaires seront appliqués dès 2025, la législation doit être adaptée en conséquence, pour assurer une mise en œuvre sans heurts et une diminution du nombre de factures à traiter. Le Groupe Mutuel soutient donc cette adaptation de la réglementation.

Changement d'assurance en cours d'année

Le Groupe Mutuel approuve l'introduction de la possibilité pour les assurés bénéficiant d'un modèle d'assurance avec libre choix des fournisseurs de prestations de pouvoir opter en cours d'année pour une assurance avec choix limité des fournisseurs de prestations, auprès du même assureur-maladie. Nous estimons toutefois que la formulation devrait être précisée afin de permettre une mise en application uniforme par les assureurs-maladie. Ces précisions devraient porter sur

- La date de changement de modèle d'assurance
- La prise en compte des assurés ne respectant pas le principe du choix limité des fournisseurs de prestations.

Fixation de la date de changement de modèle

L'ordonnance devrait indiquer à quelle date le changement de modèle s'opère, afin de permettre une application uniforme du droit par les assureurs-maladie. Le Groupe Mutuel propose que le changement s'opère le 1er jour du mois suivant le dépôt de la demande.

Prise en compte des assurés ne respectant pas le principe du choix limité des fournisseurs de prestations

Les assureurs-maladie édictent des conditions spéciales d'assurances pour les modèles d'assurance particuliers, qui règlent notamment les devoirs des assurés et les sanctions le cas échéant. Une des sanctions courantes consiste à exclure l'assuré du modèle considéré et de le transférer dans le modèle standard (avec libre choix des fournisseurs de prestations). Le passage se fait à la fin d'un mois moyennant un préavis de 30 jours.

La formulation de l'art. 100, al 2 P-OAMal rend la sanction de l'exclusion inopérante, dans la mesure où l'assuré pourrait se prévaloir du droit de pouvoir passer en tout temps, quelque soit le contexte dans une assurance avec choix limité de fournisseurs de prestations.

Le Groupe Mutuel propose donc de suspendre jusqu'à la fin de l'année civile, le droit de l'assuré à passer en cours d'année d'une assurance avec libre choix des fournisseurs de prestations à une assurance avec choix limité des fournisseurs de prestations, lorsque celui-ci a été précédemment exclu de cette dernière, pour non-respect de ses obligations.

Obligation de communiquer le montant des versements de compensation

Le Groupe Mutuel est favorable à la communication des montants versés en compensation aux assurés concernés, dans la mesure où cette obligation n'entraîne pas une charge administrative disproportionnée. Ceci ne devrait pas être le cas dans la mesure où la communication s'effectue dans le cadre du concept d'échange de données actuel, qui devra être aménagé à cet effet.

Nous vous souhaitons bonne réception de la présente et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

Groupe Mutuel Services SA



Dr Thomas J. Grichting
Secrétaire Général
Membre de la Direction Générale



Geneviève Aguirre
Chargée de Veille législative Senior

Annexe : Comparatif des articles

Consultation 2023/73 – Modification OAMal

Comparatif des articles

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
<p>Titre 4 Fournisseurs de prestations</p> <p>Chapitre 1 Admission</p> <p>Section 2 Pharmaciens</p>	<p>Titre 4 Fournisseurs de prestations</p> <p>Chapitre 1 Admission</p> <p>Section 2 Pharmaciens et organisations de pharmaciens</p>		
<p>Art. 40</p>	<p>Art. 40 (<i>Titre</i>) Pharmaciens</p> <p>Art. 41 (<i>nouveau</i>) Organisations de pharmaciens</p> <p>Les organisations de pharmaciens sont admises si elles remplissent les conditions suivantes:</p> <p>a. être admises en vertu de la législation du canton dans lequel elles exercent leur activité;</p> <p>b. avoir délimité leur champ d'activité quant au lieu et à l'horaire de leurs interventions, quant aux prestations qu'elles fournissent et quant aux personnes auxquelles elles fournissent leurs prestations;</p> <p>c. fournir leurs prestations en ayant recours à des personnes qui remplissent les conditions de l'art. 40, al. 1, let. a;</p> <p>d. disposer des équipements nécessaires aux prestations qu'elles fournissent;</p> <p>e. prouver qu'elles remplissent les exigences de qualité définies à l'art. 58g.</p>		<p>Le Groupe Mutuel regrette que le rapport explicatif n'explique pas les motifs qui ont conduit à l'admission dans l'OAMal de ces deux groupes de fournisseurs de prestations. Ceci d'autant plus que l'admission de nouveaux prestataires « LAMal » est un facteur d'augmentation des coûts de santé.</p> <p>Dans tous les cas, il est important que chaque praticien employé dans une ou l'autre de ces organisations et qui a fourni la prestation concernée puisse être identifié sur la facture.</p>

Consultation 2023/73 – Modification OAMal

Comparatif des articles

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
<p>Titre 4 Fournisseurs de prestations</p> <p>Chapitre 1 Admission</p> <p>Section 3 Dentistes</p>	<p>Titre 4 Fournisseurs de prestations</p> <p>Chapitre 1 Admission</p> <p>Section 3 Dentistes et organisations de dentistes</p>		
<p>Art. 42</p>	<p>Art. 42 (<i>Titre</i>) Dentistes</p> <p>Art. 43 (<i>nouveau</i>) Organisations de dentistes</p> <p>Les organisations de dentistes sont admises pour les prestations visées à l'art. 31 LAMal si elles remplissent les conditions suivantes:</p> <p>a. être admises en vertu de la législation du canton dans lequel elles exercent leur activité;</p> <p>b. avoir délimité leur champ d'activité quant au lieu et à l'horaire de leurs interventions, quant aux prestations qu'elles fournissent et quant aux personnes auxquelles elles fournissent leurs prestations;</p> <p>c. fournir leurs prestations en ayant recours à des personnes qui remplissent les conditions de l'art. 42, let. a et b;</p> <p>d. disposer des équipements nécessaires aux prestations qu'elles fournissent;</p> <p>e. prouver qu'elles remplissent les exigences de qualité définies à l'art. 58g.</p>		<p>Le Groupe Mutuel regrette que le rapport explicatif n'explique pas les motifs qui ont conduit à l'admission dans l'OAMal de ces deux groupes de fournisseurs de prestations. Ceci d'autant plus que l'admission de nouveaux prestataires « LAMal » est un facteur d'augmentation des coûts de santé.</p> <p>Dans tous les cas, il est important que chaque praticien employé dans une ou l'autre de ces organisations et qui a fourni la prestation concernée puisse être identifié sur la facture.</p>

Consultation 2023/73 – Modification OAMal

Comparatif des articles

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
Titre 4 Fournisseurs de prestations Chapitre 2 Facturation	Titre 4 Fournisseurs de prestations Chapitre 2 Facturation		
Art. 59, al. 3 Facturation en général 3 Pour les analyses, la facture remise au débiteur de la rémunération est établie exclusivement par le laboratoire qui a effectué les analyses. Les tarifs forfaitaires d'après l'art. 49 de la loi sont réservés.	Art. 59, al. 3 Facturation en général 3 Pour les analyses, la facture remise au débiteur de la rémunération est établie exclusivement par le laboratoire qui a effectué les analyses. Les tarifs forfaitaires prévus aux art. 43, al. 5 à 5quater, et 49 de la loi sont réservés.		Le Groupe Mutuel valide cette modification.
Titre 5 Financement Chapitre 2 Primes des assurés Section 2 Formes particulières d'assurance	Titre 5 Financement Chapitre 2 Primes des assurés Section 2 Formes particulières d'assurance		
Art. 94 b. Adhésion et sortie, changement de franchise 2 Le passage à une franchise moins élevée ou à une autre forme d'assurance ainsi que le changement d'assureur sont possibles pour la fin d'une année civile et moyennant préavis donné dans les délais fixés à l'art. 7, al. 1 et 2, de la loi.		Art. 94 b. Adhésion et sortie, changement de franchise 2 Le passage à une franchise moins élevée ou à une autre forme d'assurance ainsi que le changement d'assureur sont possibles pour la fin d'une année civile et moyennant préavis donné dans les délais fixés à l'art. 7, al. 1 et 2, de la loi.	Il faut supprimer cette mention car ce changement est désormais possible p.ex. en passant d'un modèle standard avec franchise à option à un modèle alternatif tout en conservant la même franchise.
Art. 97 1 Tous les assurés peuvent adhérer à l'assurance avec bonus. Le passage de l'assurance ordinaire à l'assurance avec bonus n'est possible que pour le début d'une année civile.		Art. 97 1 Tous les assurés peuvent adhérer à l'assurance avec bonus. Le passage de l'assurance ordinaire à l'assurance avec bonus n'est possible que pour le début d'une année civile.	Si on adapte l'art. 94b al. 2 comme ci-dessus, il faut supprimer la notion d'assurance ordinaire dans l'art. 97 al. 1 pour rappeler que les assurés avec franchise à option ne peuvent pas adhérer à l'assurance avec bonus en cours d'année.

Consultation 2023/73 – Modification OAMal

Comparatif des articles

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
<p>Art. 100, al. 2 b. Adhésion et sortie</p> <p>2 Le passage de l'assurance ordinaire à une assurance impliquant un choix limité des fournisseurs de prestations est possible à tout moment.</p>	<p>Art. 100, al. 2 b. Adhésion et sortie</p> <p>2 Le passage d'une assurance avec libre choix des fournisseurs de prestations à une assurance impliquant un choix limité des fournisseurs de prestations est possible à tout moment.</p>	<p>Art. 100, al. 2 b. Adhésion et sortie</p> <p>2 Sous réserve de l'alinéa 2bis, le passage d'une assurance avec libre choix des fournisseurs de prestations à une assurance impliquant un choix limité des fournisseurs de prestations est possible à tout moment pour le début du mois suivant la demande.</p> <p>2bis Les personnes qui, en raison d'une violation du principe du choix limité des fournisseurs de prestations, ont été exclues par l'assureur de cette forme particulière d'assurance, peuvent y être à nouveau affilié uniquement pour la fin d'une année civile et moyennant préavis donné dans les délais fixés à l'art. 7, al. 1 et 2, de la loi.</p>	<p>L'ordonnance devrait indiquer à quelle date le changement de modèle s'opère, afin de permettre une application uniforme du droit par les assureurs-maladie. Le Groupe Mutuel propose que le changement s'opère le 1er jour du mois suivant le dépôt de la demande.</p> <p>Les assureurs-maladie édictent des conditions spéciales d'assurances pour les modèles d'assurance particuliers, qui règlent notamment les devoirs des assurés et les sanctions le cas échéant. Une des sanctions courantes consiste à exclure l'assuré du modèle considéré et de le transférer dans le modèle standard (avec libre choix des fournisseurs de prestations). Le passage se fait à la fin d'un mois moyennant un préavis de 30 jours.</p> <p>L'alinéa 2bis permet de maintenir un système de sanction adapté à la volonté du législateur de favoriser les modèles avec choix limités des fournisseurs de prestations.</p>

Consultation 2023/73 – Modification OAMal

Comparatif des articles

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
<p>Titre 5 Financement</p> <p>Chapitre 4 Réduction des primes par les cantons</p> <p>Section 2 Exécution de la réduction des primes</p>	<p>Titre 5 Financement</p> <p>Chapitre 4 Réduction des primes par les cantons</p> <p>Section 2 Exécution de la réduction des primes</p>		
<p>Art. 106c, al. 1 Tâches de l'assureur</p> <p>1 L'assureur communique au canton s'il peut attribuer l'annonce à une personne assurée chez lui.</p>	<p>Art. 106c, al. 1 Tâches de l'assureur</p> <p>1 L'assureur communique au canton s'il peut attribuer l'annonce à une personne assurée chez lui. Il lui communique en outre le montant de la prime approuvée ainsi que celui du versement de compensation visé à l'art. 26, al. 4, de l'ordonnance du 18 novembre 2015 sur la surveillance de l'assurance-maladie.</p>		<p>Le Groupe Mutuel est favorable à la communication des montants versés en compensation aux cantons concernés, dans la mesure où cette obligation n'entraîne pas une charge administrative disproportionnée. Ceci ne devrait pas être le cas dans la mesure où la communication s'effectue dans le cadre du concept d'échange de données actuel, qui devra être aménagé à cet effet.</p>

OPAS

<p>Titre 1 Prestations</p> <p>Chapitre 1 Prestations des médecins, des chiropraticiens et des pharmaciens</p> <p>Section 4 Prestations fournies par les pharmaciens</p>	<p>Titre 1 Prestations</p> <p>Chapitre 1 Prestations des médecins, des chiropraticiens et des pharmaciens</p> <p>Section 4 Prestations fournies par les pharmaciens</p>		
<p>Art. 4a, al. 1 (<i>phrase introductive</i>)</p> <p>1 L'assurance prend en charge les coûts des prestations suivantes fournies par les pharmaciens :</p>	<p>Art. 4a, al. 1 (<i>phrase introductive</i>)</p> <p>1 L'assurance prend en charge les coûts des prestations suivantes fournies par les pharmaciens admis conformément à l'art. 40, al. 1, OAMal ou par les organisations de pharmaciens admises conformément à l'art. 41 OAMal :</p>		<p>Pas de commentaire.</p>

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

Für Rückfragen:
Markus Gnägi
Direktwahl: +41 32 625 4297
Markus.Gnaegi@santesuisse.ch

Solothurn, 1. Februar 2024

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV); Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) Stellung nehmen zu können.

Unterstützung der Änderung der Verordnung betreffend Zulassung von Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie Organisationen der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Im geltenden Recht ist für alle ambulanten Leistungserbringer, die als natürliche Personen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein können, auch die Zulassung als Organisation möglich, mit Ausnahme der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen. Mit der Einführung von Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen (neuer Art. 41 KVV) beziehungsweise von

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

Organisationen der Zahnärzte und Zahnärztinnen (neuer Art. 43 KVV) in der KVV wird die rechtliche Grundlage geschaffen für die Zulassung solcher Organisationen als Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der OKP. santésuisse unterstützt diese Änderung der Verordnung. Damit werden alle Leistungserbringer, die zulasten der OKP tätig sein können, gleichgestellt. Zudem erhofft sich santésuisse, dass diese Organisation die entsprechenden Leistungen zulasten OKP aufgrund von Grössenvorteilen wirtschaftlicher erbringen können.

Unterstützung der Änderung der Verordnung betreffend Rechnungsstellung bei Analysen

Art. 59 Abs. 3 KVV besagt, dass im Falle einer Analyse die Rechnungsstellung an den Vergütungsschuldner ausschliesslich durch das Laboratorium erfolgt, welches die Analyse durchgeführt hat. Die Pauschaltarife nach Art. 49 KVG bleiben diesbezüglich jedoch vorbehalten. Das Kostendämpfungspaket 1a beinhaltet unter anderem die Förderung der ambulanten Pauschalen. Neu sollen deshalb Analysen, die Bestandteil eines Pauschaltarifs im ambulanten Bereich sind, nicht mehr vom Laboratorium dem Schuldner in Rechnung gestellt werden. Folglich muss Art. 59 Abs. 3 KVV entsprechend angepasst werden. santésuisse unterstützt diese Änderung. Damit kann das Einsparpotential von ambulanten Pauschalen weitergehend realisiert werden.

Unterstützung der Revision zum unterjährigen Wechsel (Art. 100 Abs. 2 KVV)

Durch die neue Wechselmöglichkeit der Versicherten von der Versicherung ohne eingeschränkte Wahl der Leistungserbringer unterjährig in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer werden die besonderen Versicherungsmodelle gefördert und die Eigenverantwortung wird gestärkt.

Um eine einheitliche Umsetzung durch die Krankenversicherer sicherzustellen, sollte die Regelung wie folgt ergänzt werden:

- Das Datum des Wechsels des Versicherungsmodells: Der Wechsel erfolgt am 1. Tag des Monats, der auf die Einreichung des Antrags folgt.
- Die Berücksichtigung von Versicherten, die sich nicht an den Grundsatz der eingeschränkten Wahl der Leistungserbringer halten: Hier könnte das Recht des Versicherten bis Ende des Kalenderjahres ausgesetzt werden, im Laufe des Jahres von einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringer zu einer Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer zu wechseln, wenn er zuvor wegen Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen aus eben einer solchen Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer ausgeschlossen wurde.

Grundsätzliche Unterstützung der Meldepflicht Ausgleichsbeitrag (Art. 106c Abs. 1 KVV)

Das Anliegen der Kantone ist aus Sicht der Krankenversicherer nachvollziehbar, dass die Ausgleichsbeiträge bei einem freiwilligen Reserveabbau bei Versicherten, deren Prämie vom Kanton verbilligt wird, berücksichtigt werden. Festzuhalten ist aber auch, dass es Aufgabe der Kantone ist, den freiwilligen Reserveabbau mittels Ausgleichsbetrag bei der Bemessung der Prämienverbilligung zu berücksichtigen. Eine Auszahlung der Ausgleichsbeiträge an den Kanton seitens der Versicherer ist kein gangbarer Weg. Wir machen darauf aufmerksam, dass im Projekt «elektronischen Datenaustausch Prämienverbilligung» via die Bundesplattform sedex bereits das passende Instrument vorhanden ist, um diesbezüglich eine administrative und einfache Lösung umzusetzen. In diesem Zusammenhang bedarf es aber noch der Klärung diverser Punkte, sowohl auf Verordnungsebene als auch auf Ebene Datenaustausch Prämienverbilligung.

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

Für die Änderung von Art. 106c Abs. 1 KVV ist das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2024 zu knapp. Auch wenn die Anpassungen im Datenaustauschkonzept DA-PV nicht markant ausfallen dürften, müssen sie insbesondere von den Versicherern fristgerecht IT-technisch umgesetzt werden können. Bei der Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens ist genügend Zeit für die technische Umsetzung im Datenaustausch DA-PV einzuberechnen. Es ist von folgendem Zeitbedarf auszugehen:

- Vernehmlassung Datenaustauschkonzept DA-PV bei den Kantonen und Versicherern (bis zu 2 Monaten),
- Antrag ans EDI für Anpassung der Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung (VDPV-EDI) (3 bis 4 Monate),
- und schlussendlich die Entwicklung und Einführung der neuesten Softwareversion (mindestens 9 Monate).

Detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<i>Die Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:</i>		
2. Abschnitt: Apotheker und Apothekerinnen	<u>2. Abschnitt: Apotheker und Apothekerinnen sowie Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen</u>		
	<u>Art. 40 Sachüberschrift Apotheker und Apothekerinnen</u>		
	<u>Art. 41 Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen</u> <u>Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</u>		

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

	<p>a. <u>Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.</u></p> <p>b. <u>Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.</u></p> <p>c. <u>Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a erfüllen.</u></p> <p>d. <u>Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.</u></p> <p>e. <u>Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.</u></p>		
3. Abschnitt: Zahnärzte und Zahnärztinnen	3. Abschnitt: Zahnärzte und Zahnärztinnen <u>sowie Organisationen der Zahnärzte und Zahnärztinnen</u>		
	<u>Art. 42 Sachüberschrift Zahnärzte und Zahnärztinnen</u>		
	<p><u>Art. 43 Organisationen der Zahnärzte und Zahnärztinnen</u></p> <p><u>Organisationen der Zahnärzte und Zahnärztinnen werden für Leistungen nach Artikel 31 KVG zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</u></p> <p>a. <u>Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.</u></p>		

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

	<p>b. <u>Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeits-bereich festgelegt.</u></p> <p>c. <u>Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 42 Buchstaben a und b erfüllen.</u></p> <p>d. <u>Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.</u></p> <p>e. <u>Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.</u></p>		
<p>Art. 59 Rechnungsstellung im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Leistungserbringer haben in ihren Rechnungen alle administrativen und medizinischen Angaben zu machen, die für die Überprüfung der Berechnung der Vergütung sowie der Wirtschaftlichkeit der Leistungen nach Artikel 42 Absätze 3 und 3^{bis} des Gesetzes notwendig sind. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:</p> <p>a. Kalendarium der Behandlungen;</p> <p>b. erbrachte Leistungen im Detaillierungsgrad, den der massgebliche Tarif vorsieht;</p> <p>c. Diagnosen und Prozeduren, die zur Berechnung des anwendbaren Tarifs notwendig sind;</p> <p>d. Kennnummer der Versichertenkarte nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung vom 14.</p>	<p>Art. 59 Abs. 3</p> <p>¹ Die Leistungserbringer haben in ihren Rechnungen alle administrativen und medizinischen Angaben zu machen, die für die Überprüfung der Berechnung der Vergütung sowie der Wirtschaftlichkeit der Leistungen nach Artikel 42 Absätze 3 und 3^{bis} des Gesetzes notwendig sind. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:</p> <p>a. Kalendarium der Behandlungen;</p> <p>b. erbrachte Leistungen im Detaillierungsgrad, den der massgebliche Tarif vorsieht;</p> <p>c. Diagnosen und Prozeduren, die zur Berechnung des anwendbaren Tarifs notwendig sind;</p> <p>d. Kennnummer der Versichertenkarte nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung vom 14.</p>		

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

<p>Februar 2007 über die Versicherungskarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; e. AHV-Nummer.</p> <p>² Der Leistungserbringer muss für die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommenen Leistungen und die anderen Leistungen zwei getrennte Rechnungen erstellen.</p> <p>³ Bei Analysen erfolgt die Rechnungsstellung an den Schuldner der Vergütung ausschliesslich durch das Laboratorium, das die Analyse durchgeführt hat. Pauschaltarife nach Artikel 49 des Gesetzes bleiben vorbehalten.</p> <p>⁴ Die Leistungserbringer stellen sicher, dass die Rechnung für die versicherte Person nachvollziehbar ist und dass insbesondere Art, Dauer und Inhalt der Behandlung verständlich dargestellt werden.</p>	<p>Februar 2007 über die Versicherungskarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; e. AHV-Nummer.</p> <p>² Der Leistungserbringer muss für die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommenen Leistungen und die anderen Leistungen zwei getrennte Rechnungen erstellen.</p> <p>³ Bei Analysen erfolgt die Rechnungsstellung an den Schuldner der Vergütung ausschliesslich durch das Laboratorium, das die Analyse durchgeführt hat. Pauschaltarife nach den Artikeln <u>43 Absätze 5 – 5quater und 49</u> des Gesetzes bleiben vorbehalten.</p> <p>⁴ Die Leistungserbringer stellen sicher, dass die Rechnung für die versicherte Person nachvollziehbar ist und dass insbesondere Art, Dauer und Inhalt der Behandlung verständlich dargestellt werden.</p>		
<p>Art. 100 b. Bei- und Austritt</p> <p>¹ Die Versicherungen mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer stehen sämtlichen Versicherten mit Wohnsitz im Gebiet offen, in dem der Versicherer die betreffende Versicherungsform betreibt.</p>	<p>Art. 100 Abs. 2</p> <p>¹ Die Versicherungen mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer stehen sämtlichen Versicherten mit Wohnsitz im Gebiet offen, in dem der Versicherer die betreffende Versicherungsform betreibt.</p>		

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

<p>² Der Wechsel von der ordentlichen Versicherung in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer ist jederzeit möglich.</p>	<p>² Der Wechsel von einer <u>Versicherung ohne eingeschränkte Wahl der Leistungserbringer</u> in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer ist jederzeit möglich.</p>	<p>² Der Wechsel von einer Versicherung ohne eingeschränkte Wahl der Leistungserbringer in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer ist jederzeit möglich. <u>Der Wechsel erfolgt am 1. Tag des Monats, der auf die Einreichung des Antrags folgt.</u></p> <p><i><u>^{2bis} Versicherte, die gegen Bestimmungen eines Modells der eingeschränkten Wahl der Leistungserbringer verstossen haben und aus einem solchen Versicherungsmodell ausgeschlossen wurden, dürfen bis Ende des Kalenderjahres nicht mehr in ein Modell eingeschränkter Wahl wechseln.</u></i></p>	<p>Vor dem Hintergrund der Förderung besonderer Krankenversicherungsmodelle, als Instrument der Kostenreduktion, ist diese Änderung zu begrüssen. Durch diese Gleichstellung der Versicherten ohne eingeschränkte Wahl des Leistungserbringers mit einer Franchise von 300 Franken und einer Wahlfranchise kann auch die Eigenverantwortung gestärkt werden. Präzisiert werden sollte, dass der Wechsel per Monatsanfang erfolgt.</p> <p>Zudem sollte vermieden werden, dass eine versicherte Person, die aufgrund der Verletzung der Versicherungsbedingungen in das Standardmodell umgeteilt wurde, die Sanktion dadurch umgehen kann, dass sie noch vor Jahresende ein anderes Modell eingeschränkter Wahl wählt. Dies würde die effektive Sanktionierung erschweren oder gar verunmöglichen.</p>
<p>³ Der Wechsel zu einer anderen Versicherungsform oder zu einem anderen Versicherer ist unter Einhaltung der in Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Gesetzes festgesetzten Kündigungsfristen auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.</p>	<p>³ Der Wechsel zu einer anderen Versicherungsform oder zu einem anderen Versicherer ist unter Einhaltung der in Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Gesetzes festgesetzten Kündigungsfristen auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.</p>		
<p>⁴ Der Wechsel des Versicherers während des Kalenderjahres auf Grund von Artikel 7 Absatz 2, 3 oder 4 des Gesetzes bleibt vorbehalten.</p>	<p>⁴ Der Wechsel des Versicherers während des Kalenderjahres auf Grund von Artikel 7 Absatz 2, 3 oder 4 des Gesetzes bleibt vorbehalten.</p>		

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

<p>Art. 106c Aufgaben des Versicherers</p> <p>¹ Der Versicherer teilt dem Kanton mit, ob er die Meldung einer bei ihm versicherten Person zuordnen kann.</p>	<p>Art. 106c Abs. 1</p> <p>¹ Der Versicherer teilt dem Kanton mit, ob er die Meldung einer bei ihm versicherten Person zuordnen kann. <u>Er teilt dem Kanton ausserdem die genehmigte Prämie sowie den Ausgleichsbetrag nach Artikel 26 Absatz 4 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. November 2015 mit.</u></p>		<p>Die Versicherer haben für das Anliegen der Kantone zur Meldung der genehmigten Prämie und des Ausgleichsbeitrages grundsätzlich Verständnis. Wichtig ist aber, dass die Kantone den freiwilligen Reserveabbau mittels dem Ausgleichsbetrag bei der Bemessung der Prämienverbilligung berücksichtigen. Eine Auszahlung der Ausgleichsbeiträge an den Kanton seitens der Versicherer ist kein gangbarer Weg. Die entsprechend gewährte Prämienverbilligung meldet der Kanton wie bisher gemäss Art. 106b Abs. 2 lit. b KVV dem Versicherer.</p> <p>Im Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung (siehe auch Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung [VDPV-EDI]) wird der Begriff «Tarifprämie» für die vom BAG genehmigte monatliche Prämie verwendet. Auch die Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) bezieht sich in Art. 16d auf die vom BAG genehmigte Prämie.</p> <p>Wir unterstützen daher, dass die neue Regelung auch Bezug nimmt auf die «genehmigte Prämie».</p>
--	---	--	--

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

<p>² Er meldet dem Kanton wesentliche Änderungen im Verhältnis zwischen der versicherten Person und ihm. Das EDI kann festlegen, welche Änderungen als wesentlich gelten.</p> <p>³ Der Versicherer legt dem Kanton eine Jahresrechnung vor. Diese umfasst je berechnete Person die Personendaten nach Artikel 105g, den betroffenen Zeitraum, die Monatsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und die ausgerichteten Beträge.</p> <p>⁴ Der Versicherer gibt die Prämienverbilligung je versicherte Person und Monat auf der Prämienrechnung an. Er darf die Prämienverbilligung nicht auf dem Versicherungsausweis angeben.</p> <p>⁵ Er bezahlt der versicherten Person die Differenz innerhalb von 60 Tagen aus, wenn seine restlichen Prämienforderungen für das laufende Kalenderjahr und seine anderen fälligen Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, für die</p>	<p>² Er meldet dem Kanton wesentliche Änderungen im Verhältnis zwischen der versicherten Person und ihm. Das EDI kann festlegen, welche Änderungen als wesentlich gelten.</p> <p>³ Der Versicherer legt dem Kanton eine Jahresrechnung vor. Diese umfasst je berechnete Person die Personendaten nach Artikel 105g, den betroffenen Zeitraum, die Monatsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und die ausgerichteten Beträge.</p> <p>⁴ Der Versicherer gibt die Prämienverbilligung je versicherte Person und Monat auf der Prämienrechnung an. Er darf die Prämienverbilligung nicht auf dem Versicherungsausweis angeben.</p> <p>⁵ Er bezahlt der versicherten Person die Differenz innerhalb von 60 Tagen aus, wenn seine restlichen Prämienforderungen für das laufende Kalenderjahr und seine anderen fälligen Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, für die</p>		<p>Im elektronischen Datenaustausch Prämienverbilligung ist mit sedex das passende Instrument vorhanden um eine administrativ einfache Lösung zur Meldung der genehmigten Prämie sowie des Ausgleichsbetrages umzusetzen.</p>
--	--	--	---

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

<p>kein Verlustschein vorliegt, kleiner sind als:</p> <p>a. die vom Kanton gewährte Prämienverbilligung; vorbehalten bleiben kantonale Regelungen, wonach die Prämie höchstens bis zu ihrem vollen Umfang verbilligt werden kann und wonach kleine Beträge nicht ausgerichtet werden;</p> <p>b. der vom Kanton gewährte Pauschalbeitrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.</p> <p>⁶ Der Kanton kann vorsehen, dass der Versicherer ihm die Personendaten nach Artikel 105g und weitere Daten für seine Versicherten im betreffenden Kanton mitteilt.</p>	<p>kein Verlustschein vorliegt, kleiner sind als:</p> <p>a. die vom Kanton gewährte Prämienverbilligung; vorbehalten bleiben kantonale Regelungen, wonach die Prämie höchstens bis zu ihrem vollen Umfang verbilligt werden kann und wonach kleine Beträge nicht ausgerichtet werden;</p> <p>b. der vom Kanton gewährte Pauschalbeitrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.</p> <p>⁶ Der Kanton kann vorsehen, dass der Versicherer ihm die Personendaten nach Artikel 105g und weitere Daten für seine Versicherten im betreffenden Kanton mitteilt.</p>		
	<p>II</p> <p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p>		
	<p>III</p> <p><i>Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.</i></p>	<p><i>Art. 106c Abs. 1 tritt am 1. <u>Januar 2025</u> Juli 2024 in Kraft.</i></p>	<p>Für die Änderung von Art. 106c Abs. 1 KVV ist das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2024 zu knapp. Auch wenn die Anpassungen im Datenaustauschkonzept DA-PV nicht markant ausfallen</p>

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

			<p>dürften, müssen sie insbesondere von den Versicherern fristgerecht IT-technisch umgesetzt werden können. Bei der Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens ist genügend Zeit für die technische Umsetzung im Datenaustausch DA-PV einzuberechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vernehmlassung Datenaustauschkonzept DA-PV bei den Kantonen und Versicherern (bis zu 2 Monaten), • Antrag ans EDI für Abpassung der Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung (VDPV-EDI) (3 bis 4 Monate), • und schlussendlich die die Entwicklung und Einführung der neuesten Softwarerelease (mindestens 9 Monate).
--	--	--	--

Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<i>Die Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird wie folgt geändert:</i>		
<p>Art. 4a</p> <p>¹ Die Versicherung übernimmt die Kosten folgender Leistungen der Apothekerinnen und Apotheker:</p>	<p>Art. 4a Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>¹ Die Versicherung übernimmt die Kosten folgender Leistungen, <u>die von nach Artikel 40 Absatz 1 KVV zugelass-</u></p>		

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

<p>a. Beratung beim Ausführen einer ärztlichen Verordnung, die mindestens ein Arzneimittel der Spezialitätenliste enthält;</p> <p>b. Ausführung einer ärztlichen Verordnung ausserhalb der ortsüblichen Geschäftszeiten, wenn ein Notfall vorliegt;</p> <p>c. Ersatz eines ärztlich verordneten Originalpräparates oder eines Generikums durch ein preisgünstigeres Generikum;</p> <p>d. ärztlich angeordnete Betreuung bei der Einnahme eines Arzneimittels.</p> <p>² Die Versicherung kann die Kosten von weitergehenden kostendämpfenden Leistungen zugunsten einer Gruppe von Versicherten im Rahmen eines Tarifvertrages übernehmen.</p>	<p><u>senen Apothekern und Apothekerinnen oder von nach Artikel 41 KVV zugelassenen Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen erbracht werden:</u></p> <p>a. Beratung beim Ausführen einer ärztlichen Verordnung, die mindestens ein Arzneimittel der Spezialitätenliste enthält;</p> <p>b. Ausführung einer ärztlichen Verordnung ausserhalb der ortsüblichen Geschäftszeiten, wenn ein Notfall vorliegt;</p> <p>c. Ersatz eines ärztlich verordneten Originalpräparates oder eines Generikums durch ein preisgünstigeres Generikum;</p> <p>d. ärztlich angeordnete Betreuung bei der Einnahme eines Arzneimittels.</p> <p>² Die Versicherung kann die Kosten von weitergehenden kostendämpfenden Leistungen zugunsten einer Gruppe von Versicherten im Rahmen eines Tarifvertrages übernehmen.</p>		
	<p>II</p> <p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p>		
	<p>III</p> <p><i>Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.</i></p>		

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für allfällige Fragen steht Ihnen Herr Markus Gnägi gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse

Direktion



Verena Nold
Direktorin santésuisse

Abteilung Grundlagen



Dr. Christoph Kilchenmann
Leiter Abteilung Grundlagen